



Mittelfristige Finanzplanung 2018 – 2022



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR FINANZEN

Mittelfristige Finanzplanung des Landes Baden-Württemberg für die Jahre 2018 bis 2022

Stand: Februar 2019

Herausgegeben vom Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

Internet: www.fm.baden-wuerttemberg.de

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	3
Vorwort	4
I. Allgemeine Grundlagen und Funktionen der Finanzplanung	6
1. Gesetzliche Grundlagen	6
2. Aufgabe der Finanzplanung	6
3. Planungszeitraum und -daten.....	7
II. Wirtschaftliches und finanzpolitisches Umfeld der Finanzplanung 2018 bis 2022	8
1. Wirtschaftliche Rahmendaten der Finanzplanung	8
2. Finanzpolitische Lage.....	10
a) Verschuldung des Landes Baden-Württemberg	10
b) Gesetzliche Begrenzung der Neuverschuldung.....	13
c) Stabilitätsrat.....	14
III. Der baden-württembergische Landeshaushalt	16
1. Allgemeines	16
2. Einnahmen	18
a) Steuereinnahmen	18
b) Übrige Einnahmen.....	19
c) Kreditmarktschuldentilgung	19
3. Ausgaben	20
a) Personalausgaben.....	21
b) Sachausgaben.....	22
c) Abbau (impliziter) Verschuldung.....	25
Tabellenanhang.....	33

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Wachstumsprognose des Bruttoinlandsprodukts in Deutschland in der Steuerschätzung vom Herbst 2018 [in von Hundert]	10
Abbildung 2: Entwicklung der haushaltsmäßigen Verschuldung, 1952 - 2019 [Mio. Euro]	11
Abbildung 3: Statistische Verschuldung des Landes Baden-Württemberg, 2011 bis 2017 [Mio. Euro]	12
Abbildung 4: Pro-Kopf-Verschuldung der westdeutschen Flächenländer des öffentlichen Gesamthaushalts (Statistische Verschuldung inklusive Verschuldung der Extrahaushalte) zum 31.12.2017; Einwohnerstand zum 30.06.2017 [Euro]	13
Abbildung 5: Kennziffern zur Haushaltsüberwachung Baden-Württemberg 2018	15
Abbildung 6: Einnahmen nach Arten, 2019 [Prozent]	18
Abbildung 7: Ausgaben nach Arten, 2019 [Prozent]	20
Abbildung 8: Aufteilung der Personalausgaben des Jahres 2019 nach Aufgabenbereichen [Prozent]	22
Abbildung 9: Kreditfinanzierungsquote [Anteil der Nettokreditaufnahme an den bereinigten Gesamtausgaben, Prozent]	25
Abbildung 10: (Über-) Erfüllung der Tilgungsverpflichtung 2017 bis 2019 [Mio. Euro]	27
Abbildung 11: Geplanter Abbau der (impliziten) Verschuldung, 2018-2022 [Mio. Euro]	29
Abbildung 12: Entwicklung der Versorgungsempfänger/-innen bis 2060 [Anzahl]	30

Vorwort

Nachhaltig und generationengerecht - das ist unser Anspruch an unsere Haushaltspolitik. Wir wollen die Finanzen des Landes dauerhaft auf eine solide Basis stellen und die grundgesetzlich verankerte Schuldenbremse ab dem Jahr 2020 souverän und verlässlich einhalten. Dafür sorgen wir heute für die Zukunft von morgen vor. Der Abbau der Schulden hat ein in der Geschichte des Landes noch nie dagewesenes Niveau erreicht:



Mit dem Haushalt 2017 sowie dem Doppelhaushalt 2018/2019 inkl. Nachtrag ist es uns gelungen, (implizite) Verschuldung in Höhe von über 6 Mrd. Euro abzubauen. Das entspricht 13 Prozent der haushaltsmäßigen Verschuldung des Landes.

Wir sanieren unsere Landesgebäude und Straßen und nehmen dafür von 2017 bis 2019 zusätzlich über 2,5 Mrd. Euro in die Hand - die größte Sanierungsoffensive, die es je gegeben hat. Die im Staatshaushaltsplan 2018/2019 für die Erhaltung des Landesvermögens bereitgestellten Mittel wurden ab 2020 so fortgeführt, dass der grundständige Mittelbedarf dauerhaft gewährleistet ist.

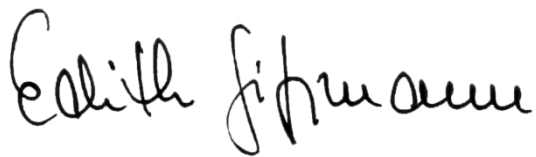
Darüber hinaus lösen wir in den Jahren 2018 und 2019 Kreditermächtigungen in Höhe von 1,5 Mrd. Euro ab. Wir haben Schulden bei der Landesbeteiligung Baden-Württemberg GmbH in Höhe von 400 Mio. Euro im Jahr 2018 getilgt und wir zahlen in den Jahren 2018 und 2019 Kreditmarktschulden in Höhe von 1,25 Mrd. Euro zurück. Insgesamt ergibt dies ein Tilgungsvolumen von über 3 Mrd. Euro. Eine historische Trendwende. Ab sofort läuft die Schuldenuhr des Landes rückwärts.

Wir verdoppeln die Rücklagen für die künftigen Pensionen von rund 4 Mrd. Euro in 2014 auf voraussichtlich rund 8 Mrd. Euro bis zum Jahresende 2020. Und wir haben im Nachtrag 2018/2019 rund 1 Mrd. Euro der Rücklage für Haushaltsrisiken zugeführt.

Wir betreiben damit aktiv Vorsorge für künftige Generationen.

Die Konsolidierungsmaßnahmen der vergangenen Jahre haben in einem stetigen Prozess dazu geführt, dass wir inzwischen einen nahezu strukturell ausgeglichenen Haushalt haben. Allerdings verbleibt trotz der günstigen Steuereinnahmeprognose in

der vorliegenden Finanzplanung ein haushaltswirtschaftlicher Handlungsbedarf. Dies unterstreicht erneut die Bedeutung einer vorausschauenden Haushaltsplanung und die Vermeidung weiterer struktureller Vorbelastungen. Bereits heute wird deutlich, dass auch bei der anstehenden Haushaltsaufstellung für die Jahre 2020 und 2021 klare Prioritäten zu setzen sind. Nicht nur die Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Schuldenbremse, sondern auch der Abbau des noch vorhandenen Handlungsbedarfs sind die Rahmenbedingungen künftiger Haushalte.

A handwritten signature in black ink, reading 'Edith Sitzmann' in a cursive script.

Edith Sitzmann MdL
Ministerin für Finanzen Baden-Württemberg

I. Allgemeine Grundlagen und Funktionen der Finanzplanung

1. Gesetzliche Grundlagen

Nach §§ 9 und 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft in Verbindung mit § 50 des Haushaltsgrundsätzegesetzes ist der Haushaltswirtschaft des Bundes und der Länder eine mehrjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen. In der Finanzplanung soll dargestellt werden, welche Ausgaben die Regierung im mittelfristigen Zeitraum im Gesamtrahmen erwartet, welcher haushaltswirtschaftliche Handlungsbedarf sich daraus ergibt und wie sich die voraussichtliche Haushaltsentwicklung in die gesamtwirtschaftliche Entwicklung einpasst.

Die Mittelfristige Finanzplanung (Mifrfi), die gemäß § 31 der Landeshaushaltsordnung (LHO) von Baden-Württemberg durch die Ministerin für Finanzen aufgestellt und von der Landesregierung beschlossen wird, ist jährlich fortzuschreiben und den veränderten finanz- und gesamtwirtschaftlichen Gegebenheiten anzupassen.

2. Aufgabe der Finanzplanung

Die Finanzplanung hat eine politische Programmfunktion, eine wirtschaftspolitische Lenkungsfunktion, eine Koordinierungs- und Informationsfunktion und eine finanzpolitische Ordnungsfunktion. In der Praxis richtet sich der Fokus in erster Linie auf die finanzpolitische Ordnungsfunktion.

Die finanzpolitische Ordnungsfunktion soll die mehrjährige Haushaltssicherung gewährleisten. Sie zeigt die finanziellen Rahmenbedingungen, unter welchen im mittelfristigen Planungszeitraum ein Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben erfolgen muss.

Planungsinstrument ohne Umsetzungs- und Vollzugsverbindlichkeit

Mit der Informationsfunktion der Finanzplanung sollen nicht nur das Parlament und die Öffentlichkeit, sondern auch die Verwaltung selbst über den finanzpolitischen Kurs der Regierung und über den mittelfristig erwarteten Ausgabenbedarf informiert werden.

Die konkrete Umsetzung der Finanzplanungsdaten in die Haushaltswirklichkeit erfolgt in den künftigen Haushalten und in deren Vollzug. Dementsprechend wird die Mifrfi dem Landtag zur Kenntnis und nicht zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Finanzplanung ist eine Momentaufnahme der Finanzsituation des Landes. Sie enthält Einnahmen und Ausgaben nach der gegenwärtig überschaubaren Sach- und Rechtslage. Strukturelle Änderungen bei den getroffenen Annahmen in den Basisjahren wirken sich unmittelbar auf die Planjahre aus. Außerdem besteht das Risiko, dass die unterstellte konjunkturelle Entwicklung, das im Voraus geschätzte Steueraufkommen oder die allgemeine Preis- und Zinsentwicklung anders als angenommen verlaufen.

3. Planungszeitraum und -daten

Die vorliegende Finanzplanung umfasst die Jahre 2018 bis 2022.

Für die Jahre 2018 und 2019 sind die Soll-Ansätze des Staatshaushaltsplans 2018/2019 in der Fassung des "Gesetzes über die Feststellung des Nachtrags zum Staatshaushaltsplan für die Haushaltsjahre 2018 und 2019" vom 18. Dezember 2018 (GBl. S. 449ff.) zu Grunde gelegt, welche die Basis für die Fortschreibung der Jahre 2020 bis 2022 bilden.

Die Landesregierung hat mit ihrer Beschlussfassung zur MifriFi für die Jahre 2018 bis 2022 das Ministerium für Finanzen beauftragt, Änderungen, die sich aus der Beschlussfassung des Landtags zum Nachtrag des Staatshaushaltsplans 2018/2019 ergeben haben, einzuarbeiten und fortzuschreiben.

Die eigentlichen Finanzplanungsjahre sind damit die Jahre 2020 bis 2022.

II. Wirtschaftliches und finanzpolitisches Umfeld der Finanzplanung 2018 bis 2022

1. *Wirtschaftliche Rahmendaten der Finanzplanung*

Gesamtwirtschaftliche Ausgangslage

Die deutsche Wirtschaft befindet sich in einer stabilen Verfassung und bleibt weiterhin aufwärtsgerichtet, allerdings aktuell mit einer gegenüber der Herbstprognose reduzierten Wachstumserwartung. So rechnet die Bundesregierung in ihrem Jahreswirtschaftsbericht 2019 vom 30.01.2019 für das laufende Jahr nur noch mit einem realen BIP-Wachstum von 1,0 Prozent. In ihrer Herbstprojektion vom Oktober 2018 erwartete die Bundesregierung für das Jahr 2018 noch eine Zunahme des realen Bruttoinlandsprodukts (BIP) um 1,8 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Nach der jüngsten Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes lag das reale Wachstum des BIP im Jahr 2018 lediglich bei 1,4 Prozent.

Nach einem Wachstum von 2,3 Prozent im Jahr 2017 (Bund: 2,2 Prozent) lag der Aufwärtstrend in der baden-württembergischen Wirtschaft in 2018 weiter im positiven Bereich. Die reale Wirtschaftsleistung (BIP) stieg im ersten Halbjahr 2018 auf hoher Vorjahresbasis weiter um 1,6 Prozent gegenüber dem ersten Halbjahr 2017 (Bund: 1,9 Prozent). Die im Land stark vertretene Exportwirtschaft profitiert dabei von einem relativ niedrigen Euro-Wechselkurs sowie von niedrigen Rohstoffpreisen. Zudem trägt die binnenwirtschaftliche Entwicklung, die von einer guten Arbeitsmarktlage und hohen realen Einkommenszuwächsen begünstigt wird, verstärkt zum Wachstum bei. Derzeit liegen noch keine abschließenden Daten für das Jahr 2018 auf Landesebene vor. Die Entwicklung auf Bundesebene lässt aber vermuten, dass das tatsächliche Wachstum auch im Land niedriger war, als noch im Herbst angenommen. Wahrscheinlicher scheint ein Jahresergebnis für das Land im Bereich des Bundesergebnisses.

Nach den Einschätzungen internationaler Organisationen dürfte sich das Wachstum des Welthandels im Laufe des Jahres 2019 abschwächen. In Deutschland und besonders in Baden-Württemberg wird entsprechend von einem geringen Wachstum der Exporte ausgegangen. Von der Binnenwirtschaft, hier vor allem vom privaten Konsum, dürften weiterhin noch Wachstumsimpulse ausgehen. Im Zuge anziehender Ausrüstungsinvestitionen dürften sich die gewerblichen Bauinvestitionen erholen. Zusammen mit einer hohen Nachfrage nach Wohnraum wird von stark steigenden Bauinvestitionen ausgegangen. Es kann also vermutlich auch im Jahr 2019 noch mit

positiven Wachstumszahlen gerechnet werden, allerdings bestehen mit den internationalen Handelskonflikten einschließlich der verhängten und drohenden Zölle, durch den Brexit-Prozess und durch Währungskrisen in einzelnen Schwellenländern mitunter hohe Risiken.

In ihrer Mittelfristprognose vom Herbst 2018, die auch der Steuerschätzung vom Oktober 2018 zugrunde lag, ging die Bundesregierung trotz bestehender Risiken von einem etwas niedrigerem Wachstum der Weltwirtschaft und einer moderat aufwärtsgerichteten Entwicklung des Welthandelsvolumens aus. Trotz der weiterhin niedrigen Wachstumsperspektiven der Schwellenländer wird der Bedarf an deutschen hochwertigen Exportgütern groß und die mittelfristigen Exportchancen der deutschen Wirtschaft entsprechend günstig bleiben, wodurch sich auch Impulse für die Investitionstätigkeit der heimischen Wirtschaft ergeben. Auch die wirtschaftliche Entwicklung der nach wie vor wichtigen Handelspartner im Eurogebiet dürfte danach solide verlaufen.

Durch die leichte Zunahme der Zahl der Erwerbstätigen und damit verbundenen guten Einkommensperspektiven kann in mittelfristiger Hinsicht von einer leichten Zunahme des privaten Verbrauchs und damit einer Stützung des gesamtwirtschaftlichen Wachstums durch die Binnennachfrage ausgegangen werden.

Im Ergebnis kann Baden-Württemberg trotz der sich abschwächenden Konjunktur und trotz der bestehenden Risiken weiterhin mit einem Wachstum rechnen. Dieses wird aber allem Anschein nach geringer ausfallen, als in den Vorjahren. Dieser veränderten Situation muss selbstverständlich bei der Aufstellung des Doppelhaushalts 2020/2021 Rechnung getragen und die Ausgaben den erwarteten geringeren Einnahmen angepasst werden.

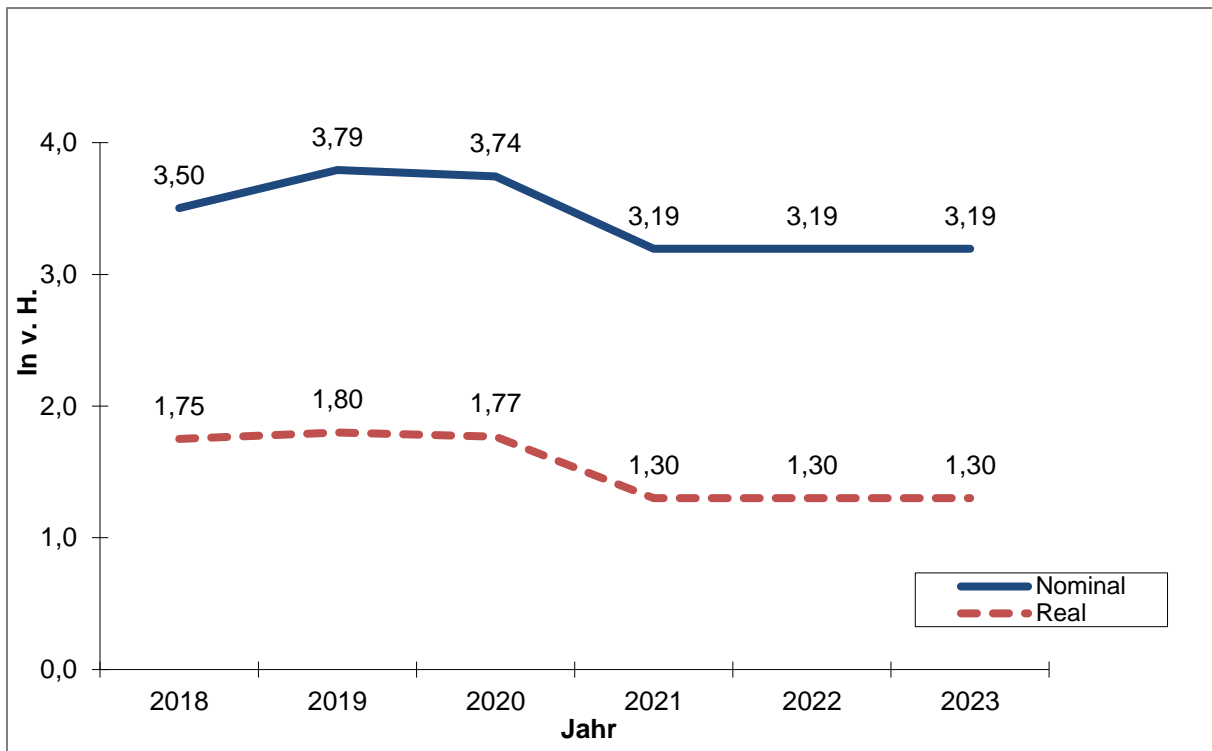


Abbildung 1: Wachstumsprognose des Bruttoinlandsprodukts in Deutschland in der Steuer-schätzung vom Herbst 2018, die Grundlage der Mifri ist [in von Hundert]

Quelle: Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg /
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

2. Finanzpolitische Lage

a) Verschuldung des Landes Baden-Württemberg

Für den Haushalt maßgeblich ist die so genannte **haushaltsmäßige Verschuldung**. Diese umfasst neben den Kreditmarktschulden des Kernhaushalts auch nicht in Anspruch genommene Anschlussfinanzierungen, die aber in Zukunft zum Beispiel für die Finanzierung der Ausgabereise oder von Rücklagen weiter verfügbar bleiben müssen.

Die haushaltsmäßige Verschuldung des Landes Baden-Württemberg beträgt zum Stand 31.12.2018 rund 46,0 Mrd. Euro und hat sich wie folgt entwickelt:

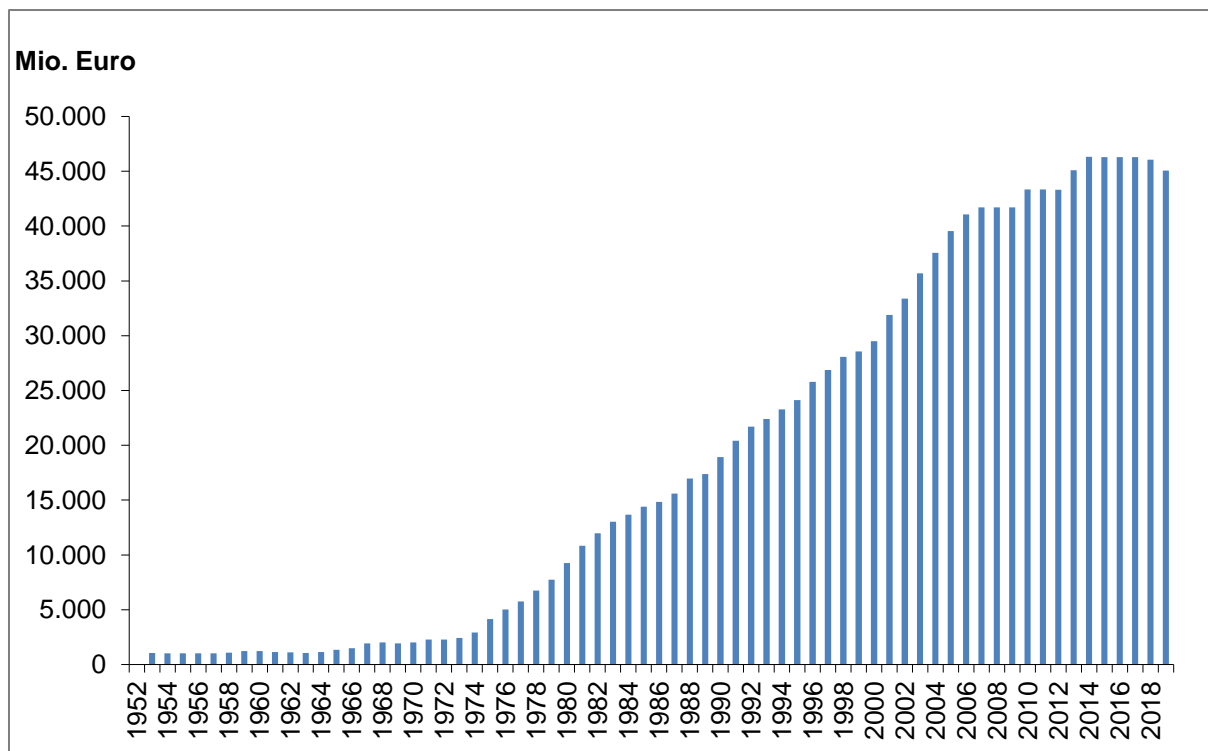


Abbildung 2: Entwicklung der haushaltsmäßigen Verschuldung, 1952 - 2019 [Mio. Euro]

Quelle: Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

Werte 2018 und 2019 Fortschreibung lt. ausgewiesener Nettokreditaufnahme gem. NT StHPI. 2018/2019.

In den Jahren 2018 und 2019 sollen insgesamt 1,25 Mrd. Euro der haushaltsmäßigen Verschuldung getilgt werden.

Neben der haushaltsmäßigen Verschuldung kann die **statistische Verschuldung** betrachtet werden. Diese beinhaltet nur diejenigen Schulden, die zum Stichtag valuiert sind, also auf Grund derer dem Land tatsächlich Gelder zugeflossen sind. Außerdem betrachtet die Statistik neben dem Kernhaushalt auch so genannte Extrahaushalte, also Fonds, Einrichtungen und Unternehmen des Landes, die dem Staatssektor zugeordnet werden.

Folgende Grafik zeigt die Entwicklung und Aufteilung der statistischen Verschuldung im Zeitverlauf:

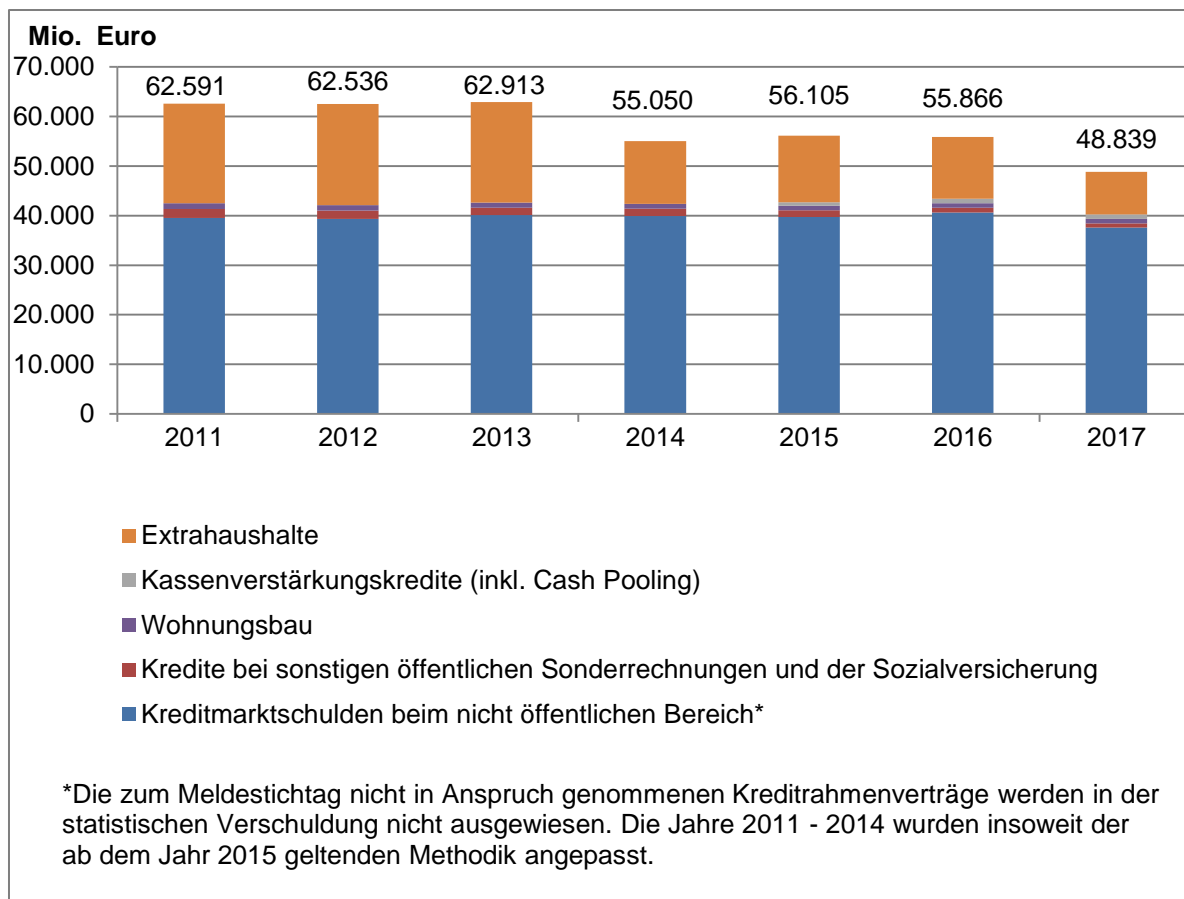


Abbildung 3: Statistische Verschuldung des Landes Baden-Württemberg, 2011 bis 2017 [Mio. Euro]

Quelle: Statistisches Bundesamt

Es wird deutlich, dass Baden-Württemberg sowohl im Kernhaushalt als auch in den Extrahaushalten die statistische Verschuldung deutlich zurückgeführt hat. Dieser Prozess wird sich auch in den Planjahren fortsetzen.

Dazu trägt u.a. bei, dass im Haushalt 2018/2019

- 400 Mio. Euro Kreditmarktschulden der Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH (LBT) und
- 1,25 Mrd. Euro der haushaltmäßigen Verschuldung im Kernhaushalt getilgt werden,
- rd. 1,5 Mrd. Euro Einnahmereste aus Netto-Kreditermächtigungen durch Barmittel ersetzt werden.

Die statistische Verschuldung ermöglicht auf Grund der einheitlichen Definition einen Bundesländervergleich. Danach weist Baden-Württemberg nach Bayern die niedrigste Pro-Kopf-Verschuldung aus:

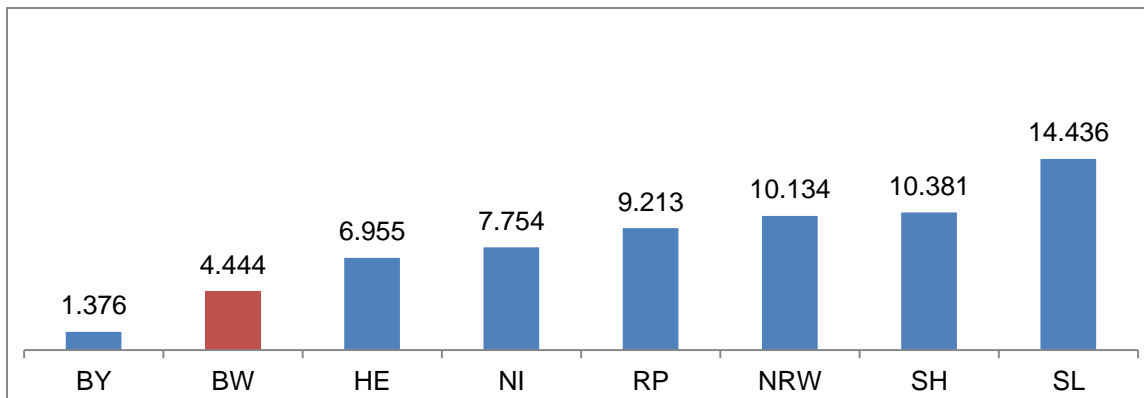


Abbildung 4: Pro-Kopf-Verschuldung der westdeutschen Flächenländer des öffentlichen Gesamthaushalts (Statistische Verschuldung inklusive Verschuldung der Extrahaushalte) zum 31.12.2017; Einwohnerstand zum 30.06.2017 [Euro]

Quelle: Statistisches Bundesamt; Einwohnerstand zum 30.06.2017

b) Gesetzliche Begrenzung der Neuverschuldung

aa) Rechtslage bis einschließlich 2019

Nach Art. 84 Landesverfassung dürfen die Einnahmen aus Krediten - ähnlich der früheren Regelungen des Grundgesetzes - die Summe der Investitionen nicht überschreiten. Ausnahmen sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts.

In § 18 LHO ist der schrittweise Abbau der Neuverschuldung ab dem Jahr 2013 festgelegt. Mit der Verordnung des Finanzministeriums zur zulässigen Kreditaufnahme nach § 18 LHO (VO zu § 18 LHO) wird die Berechnung der jeweils zulässigen Kreditaufnahme konkretisiert. Danach ist zur Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme der für das jeweilige Jahr festgelegte Basiswert (§ 1 Abs. 1 VO zu § 18 LHO) mit der Steuerschwankungskomponente und der Finanztransaktionskomponente zu verrechnen.

Die Steuerschwankungskomponente nach § 2 VO zu § 18 LHO ergibt sich aus dem Unterschied zwischen den Nettosteuerereinnahmen und dem langfristigen Steuereinnahmenniveau (Trendsteuerereinnahmen).

Die Finanztransaktionskomponente ergibt sich aus dem Unterschied der Einnahmen und Ausgaben bei den in § 3 Abs. 2 VO zu § 18 LHO genannten finanziellen Transaktionen (Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen, Kreditaufnahmen und Tilgungen beim öffentlichen Bereich sowie Darlehensvergaben und Darlehensrückflüsse).

Eine positive Steuerschwankungskomponente bzw. Finanztransaktionskomponente ist vom Basiswert abzuziehen und vermindert somit die zulässige Kreditaufnahme bis hin zu einer Tilgungsverpflichtung. Ist die Summe der Steuerschwankungskomponente und der Finanztransaktionskomponente negativ, ist sie dem Basiswert hinzuzurechnen und erhöht die zulässige Kreditaufnahme.

In Fällen von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Landes entziehen und dessen Finanzlage erheblich beeinträchtigen, dürfen zusätzliche Kredite aufgenommen werden. Diese sind in angemessener Zeit zurückzuführen, was in einem Tilgungsplan festgelegt wird.

bb) Rechtslage ab 2020

Ab dem Haushaltsjahr 2020 greift die aktuelle Regelung des § 18 LHO und der VO zu § 18 LHO nicht mehr. Dann gilt die Schuldenbremse nach Art. 109 Grundgesetz (GG), wonach die Haushalte der Länder grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen sind.

Bei entsprechender landesrechtlicher Regelung sind Ausnahmen zur Bereinigung finanzieller Transaktionen, für Konjunkturschwankungen (hier sind konjunkturell bedingte Schuldenaufnahmen zugelassen, sie sind jedoch in wirtschaftlich besseren Zeiten wieder zurückzuführen) und für außergewöhnliche Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, möglich.

Die landesrechtliche Umsetzung der grundgesetzlichen Schuldenbremse steht noch aus. Im Laufe des Jahres 2018 wurden hierzu in einer interfraktionellen Arbeitsgruppe zur Verankerung der Schuldenbremse in der Landesverfassung unter Vorsitz der Finanzministerin Gespräche geführt.

c) Stabilitätsrat

Der Stabilitätsrat überwacht laufend die Haushalte des Bundes und der Länder, um drohende Haushaltsnotlagen frühzeitig zu erkennen und rechtzeitig geeignete Gegenmaßnahmen einleiten zu können.

Zur Beurteilung der Haushaltsslage wurden vier Haushaltskennziffern und entsprechende Schwellenwerte festgelegt, die in der aktuellen Haushaltsslage und im Finanzplanungszeitraum untersucht werden.

Baden-Württemberg weist in dem im Oktober 2018 vorgelegten Stabilitätsbericht des Landes folgende Kennziffern auf:

Baden-Württemberg	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
	Ist 2016	Ist 2017	Soll 2018		Entwurf 2019	FPI 2020	FPI 2021	FPI 2022	
Struktureller Finanzierungssaldo € je Einw.	83	253	89	nein	85	95	86	k.A.	nein
<i>Schwellenwert</i>	-97	-40	-182		-282	-282	-282	-282	
<i>Länderdurchschnitt</i>	103	160	18						
Kreditfinanzierungsquote %	-1,2	-2,1	-1,9	nein	-1,7	-1,8	-1,6	k.A.	nein
<i>Schwellenwert</i>	1,8	1,0	2,4		6,4	6,4	6,4	6,4	
<i>Länderdurchschnitt</i>	-1,2	-2,0	-0,6						
Zins-Steuer-Quote %	4,2	3,8	4,3	nein	4,5	4,4	4,9	k.A.	nein
<i>Schwellenwert</i>	6,6	5,9	6,0		7,0	7,0	7,0	7,0	
<i>Länderdurchschnitt</i>	4,7	4,2	4,3						
Schuldenstand* € je Einw.	3.806	3.499	3.477	nein	3.454	3.432	3.423	k.A.	nein
<i>Schwellenwert</i>	8.852	8.638	8.598		8.798	8.998	9.198	9.398	
<i>Länderdurchschnitt</i>	6.809	6.645	6.614						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht								

*Ohne Berücksichtigung nicht-valuierter Kredite aus Kreditrahmenverträgen und ohne Berücksichtigung von Extrahaushalten.

Abbildung 5: Kennziffern zur Haushaltsüberwachung Baden-Württemberg 2018

Quelle: Stabilitätsbericht 2018 des Landes Baden-Württemberg

Danach ergeben sich in keinem Bereich und in keinem Zeitraum Auffälligkeiten, die einen Hinweis auf eine drohende Haushaltsnotlage im Land geben.

Nähere Informationen und Details zu Aufbau, Organisation, Arbeitsweise und Aufgaben des Stabilitätsrats können dessen Homepage entnommen werden (www.stabilitaetsrat.de). Auf dieser werden auch sämtliche Beratungsunterlagen, alle Beschlüsse und die Stabilitätsberichte des Bundes und der Länder veröffentlicht.

III. Der baden-württembergische Landeshaushalt

1. Allgemeines

Die Finanzplanung sieht ein formales Haushaltsvolumen von rd. 53,4 Mrd. Euro im Jahr 2018 und rd. 53,5 Mrd. Euro im Jahr 2019 auf der Basis des Staatshaushaltsplans 2018/2019 in der Fassung des Nachtrags 2018/2019 vor.

Bei den Ausgaben sind im Nachtrag zum Staatshaushaltsplan 2018/2019 unter anderem in folgenden Bereichen Steigerungen gegenüber dem Urhaushalt 2018/2019 zu verzeichnen:

- Maßnahmenpaket zur Luftreinhaltung (2018: rd. 105 Mio. Euro)
- Umsetzung der Empfehlung aus der Gemeinsamen Finanzkommission vom 24. Juli 2018 mit den Kommunen (2018: rd. 114 Mio. Euro, 2019: rd. 449 Mio. Euro), insbesondere
 - Mittel an die Kommunen für "geduldete Flüchtlinge" (2018: rd. 114 Mio. Euro, 2019: rd. 134 Mio. Euro)
 - Mittel zur Anschubfinanzierung für die Digitalisierung an Schulen (2019: rd. 100 Mio. Euro, zzgl. 50 Mio. EUR von den Kommunen) im Vorfeld des Digitalpakts
erste Maßnahmen für einen Pakt für gute Bildung und Betreuung (2019: rd. 19,3 Mio. Euro, davon Kindergartenförderung nach § 29 b FAG rd. 11,1 Mio. Euro)
 - weitere Kindergartenförderung im FAG (§ 29 b FAG, 2019: 25 Mio. Euro)
 - Vorfinanzierung der Bundesmittel für einen Pakt für Integration (2019: 70 Mio. Euro)
 - Mehr Mittel für die Krankenhausfinanzierung (2019: rd. 70 Mio. Euro, zzgl. erhöhter KIF-Mittel)
- zusätzliche Tilgung von Kreditmarktschulden (2019: 750 Mio. Euro)
- weitere Zuführung zur Rücklage für Maßnahmen gem. der VO zu § 18 LHO von insgesamt rd. 807 Mio. Euro.
- Erhöhung des Kommunalen Sanierungsfonds (2018: rd. 73 Mio. Euro, 2019: rd. 100 Mio. Euro)
- Reduzierung der Verbindlichkeiten der Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH (LBT) (2018: 400 Mio. Euro)
- zwangsläufige Mehrausgaben (2018: rd. 14 Mio. Euro, 2019: rd. 62 Mio. Euro), z.B. für erwartete Mehrkosten zur Förderung des "Meister-BAföG", für eine Anpassung der Ausgaben für die Kleinkindbetreuung (§ 29 c FAG), Maßnahmen zur

Umsetzung der Pflegeberufereform sowie einen höheren Sachkostenzuschuss für Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren

- weitere einmalige Maßnahmen (2018: rd. 19 Mio. Euro, 2019: rd. 168 Mio. Euro)
- weitere strukturelle Maßnahmen (2018: rd. 7 Mio. Euro, 2019: rd. 70 Mio. Euro)

Die Mehrausgaben in der Finanzplanung sowie die Tilgungsverpflichtung aufgrund des ab 2020 geplanten Produktionslückenverfahrens (s. dazu III. 3. c, S. 28) führen zu einem weiterhin bestehenden Haushaltswirtschaftlichen Handlungsbedarf. Dieser konnte zwar mit Konsolidierungsanstrengungen und auf Grund der guten konjunkturellen Entwicklung in nennenswertem Umfang reduziert werden. Für die Einhaltung der Schuldenbremse ab 2020 müssen die Konsolidierungsbemühungen aber fortgesetzt werden:

Mio. Euro	2020	2021	2022
Haushaltswirtschaftlicher Handlungsbedarf	-207,0	-508,7	-228,7

2. Einnahmen

Die Struktur der Einnahmen des Landes auf der Basis der Plandaten zeigt, dass von 2018 bis 2022 der Anteil der Steuereinnahmen zwischen 75,5 Prozent und 79,6 Prozent der Gesamteinnahmen liegt.

Der Anteil der übrigen Einnahmen an den Gesamteinnahmen schwankt im Zeitraum der MiFrifi zwischen 24,5 Prozent (2018) und 20,4 Prozent (2021).

Im Detail untergliedern sich die Einnahmen¹ im Jahr 2019 wie folgt:

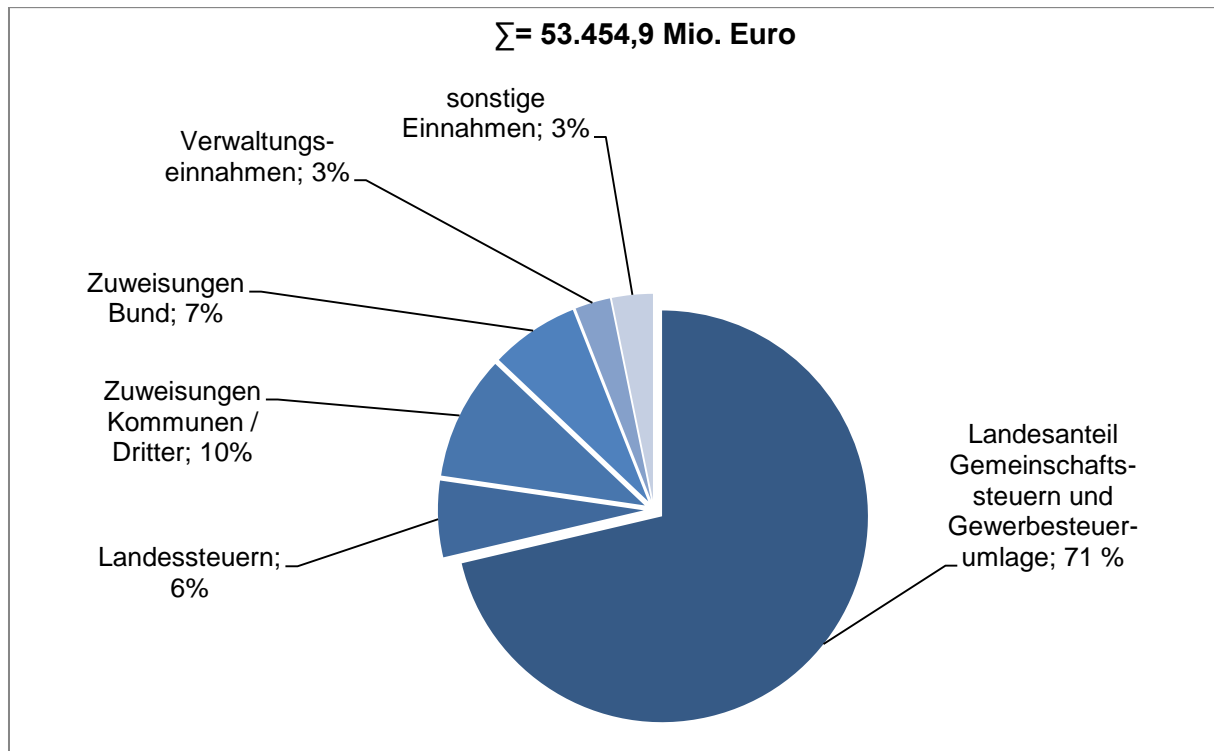


Abbildung 6: Einnahmen nach Arten, 2019 [Prozent]

Quelle: Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

a) Steuereinnahmen

Die Steuereinnahmen werden in den Jahren 2018 bis 2022 auf der Basis der Herbst-Steuerschätzung 2018 ausgewiesen. Die Zuwachsraten in den Jahren nach 2019 sind nach dem Vorsichtsprinzip auf 3 v. H. begrenzt. Damit werden insbesondere internationale Risiken aufgefangen, die Deutschland und gerade Baden-Württemberg aufgrund seiner starken Auslandsverflechtungen besonders treffen könnten.

Ab dem Jahr 2020 sind die geänderten Einnahmen aufgrund des Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems in den Ergebnissen der

¹ Die Schuldentilgung von 1.000 Mio. Euro ist als negative Buchung bei den sonstigen Einnahmen berücksichtigt. Für die Jahre 2018 und 2019 beträgt die Tilgung der haushaltsmäßigen Verschuldung insgesamt 1.250 Mio. Euro.

Herbst-Steuerschätzung 2018 berücksichtigt. Dies erklärt den Rückgang der Steuereinnahmen von 2019 nach 2020, weil ab 2020 der Finanzkraftausgleich zwischen den Ländern über Zu- und Abschläge bei der Umsatzsteuer abgebildet werden und die bisherige Ausgabeposition entfällt.

Die prognostizierten Steuereinnahmen in den Jahren 2018 bis 2022 entwickeln sich wie folgt²:

Mio. Euro	2018	2019	2020	2021	2022
Brutto	40.335	41.330	39.530	40.710	41.935
Netto	29.451	30.222	31.435	32.348	33.324

b) Übrige Einnahmen

Die „übrigen Einnahmen“ stellen eine Sammelposition sämtlicher Einnahmen des Landes außer den Steuer- und Krediteinnahmen dar. In 2018 und 2019 sind Überschüsse aus Vorjahren enthalten. Im Übrigen handelt es sich bei diesen Einnahmen insbesondere um Zuweisungen und Zuschüsse anderer Gebietskörperschaften, des Bundes sowie um Gebühren und sonstige Entgelte. Ein großer Teil der übrigen Einnahmen hängt direkt oder indirekt mit entsprechenden Ausgaben (zum Beispiel Wohnungsbau, Gemeinschaftsaufgaben, Ausbildungsförderung, Wohngeld, öffentlicher Personennahverkehr) zusammen. Den Plandaten liegen die Voraussetzungen der Ressorts zugrunde.

c) Kreditmarktschuldentilgung

Seit 2015 nimmt das Land keine neuen Schulden auf. In den Jahren 2018 und 2019 sollen erstmals in nennenswertem Umfang Kreditmarktschulden in Höhe von insgesamt 1,25 Mrd. Euro getilgt werden.

² Brutto-Steuereinnahmen: Steuereinnahmen nach Umsatzsteuerverteilung, vor Finanzausgleichssystemen;
 Netto-Steuereinnahmen: Steuereinnahmen nach Länderfinanzausgleich (bis 2019) und kommunalem Finanzausgleich.

3. Ausgaben

Die der Mifri zugrunde gelegten Gesamtausgaben entwickeln sich voraussichtlich wie nachfolgend dargestellt:

Mio. Euro	2018	2019	2020	2021	2022
Gesamtausgaben lt. Fortschreibung	53.420,8	53.454,9	49.973,1	51.667,8	52.999,9
davon (bislang) nicht durch Einnahmen gedeckt (Haushaltswirtschaftlicher Handlungsbedarf)	0,0	0,0	-207,0	-508,7	-228,7
Gesamtausgaben (Formales Volumen)	53.420,8	53.454,9	49.766,1	51.159,1	52.771,2

In 2019 ergibt sich folgende Verteilung nach Ausgabenarten:

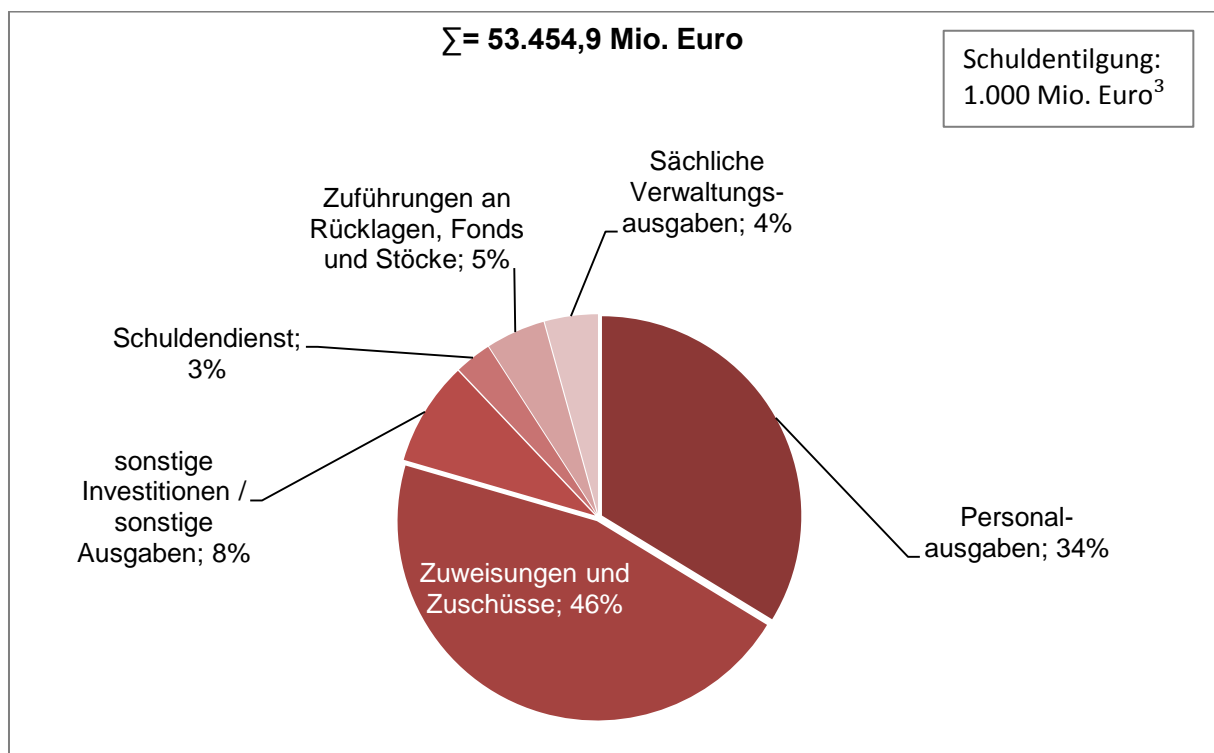


Abbildung 7: Ausgaben nach Arten, 2019 [Prozent]

Quelle: Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg³

³ Aus haushaltssystematischen Gründen wird die Kreditmarktschuldentilgung i.H.v.1.000 Mio. Euro als negative Buchung bei den Einnahmen berücksichtigt. 2018 und 2019 beträgt die Tilgung der haushaltsmäßigen Verschuldung insgesamt 1.250 Mio. Euro.

a) Personalausgaben

Die Personalausgaben entwickeln sich wie folgt:

Mio. Euro	2018	2019	2020	2021	2022
Personal- ausgaben	17.406,0	18.020,4	18.678,3	19.246,3	19.814,1

Die Personalausgaben berücksichtigen die geltenden tarif-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Regelungen. In den Jahren 2020 bis 2022 wurde bei den besoldungs-, versorgungs- bzw. entgeltabhängigen Personalausgaben eine jährliche Steigerungsrate von rd. 2,1 Prozent vorgesehen. Die Steigerungsrate orientiert sich am Durchschnitt der Tarif- und Besoldungssteigerungen der vorhergegangenen 10 Jahre.

Darüber hinaus wurden Annahmen über die weitere Entwicklung des Personalbestands, z.B. hinsichtlich der Inanspruchnahme freiwilliger Weiterarbeit, berücksichtigt.

Entsprechend der Aufgabenstellung des Landes verteilen sich die Personalausgaben sehr unterschiedlich auf die Aufgabenbereiche des Landes:

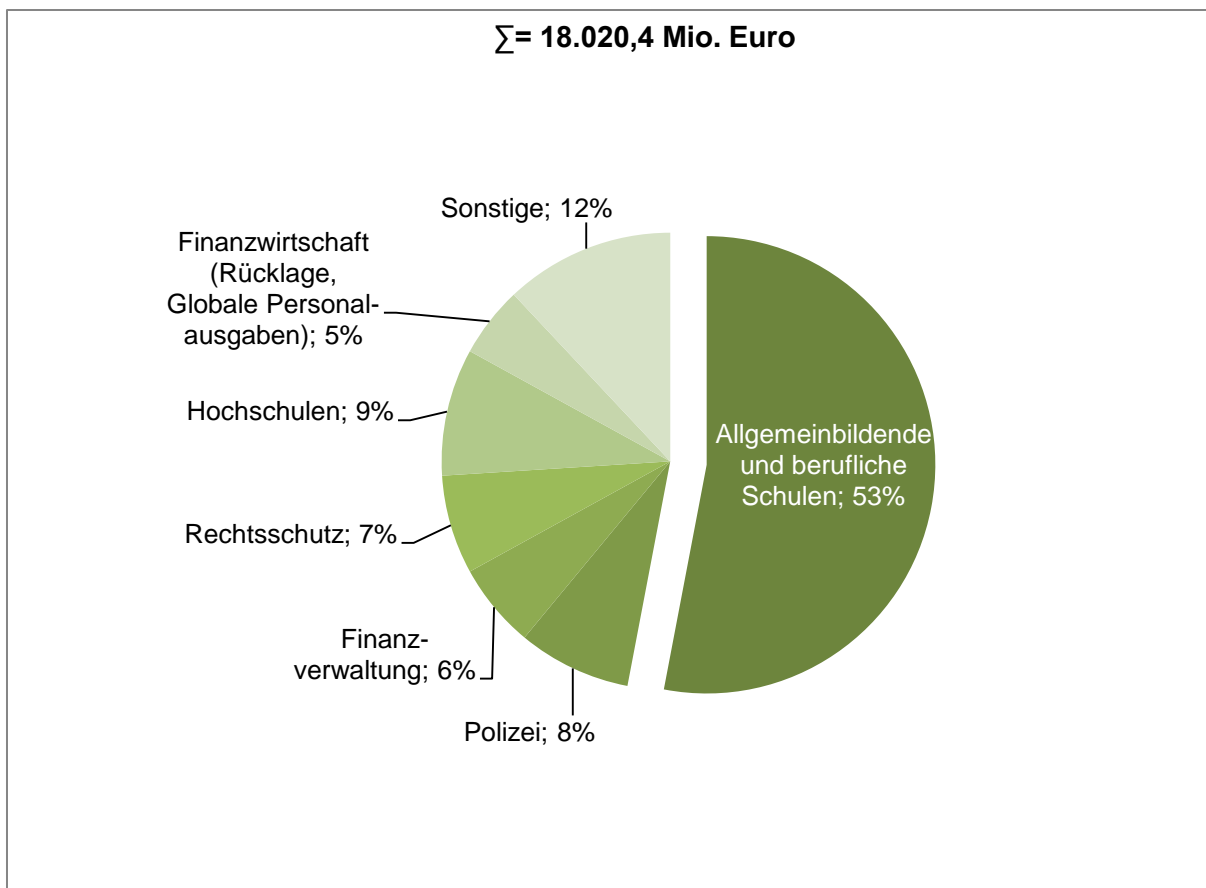


Abbildung 8: Aufteilung der Personalausgaben des Jahres 2019 nach Aufgabenbereichen [Prozent]

Quelle: Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

b) Sachausgaben

aa) Allgemeine Erläuterung

Schuldendienst

Die Gesamtausgaben für den Schuldendienst auf Grund der gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Verpflichtungen entwickeln sich wie folgt:

Mio. Euro	2018	2019	2020	2021	2022
Gesamtausgaben Schuldendienst	1.535,8	1.589,0	1.727,3	2.014,7	1.814,7

Darin enthalten sind Zinsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse, Zinsausgaben an Kreditmarkt und Til-

gungsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse.

Die Ausgaben für den Schuldendienst *aufgrund rechtlicher Verpflichtungen*⁴ entwickeln sich wie folgt:

Mio. Euro	2018	2019	2020	2021	2022
Schuldendienst aufgrund rechtl. Verpflichtung	1.505,0	1.564,4	1.708,9	2.002,5	1.802,5

Im erhöhten Ansatz für das Jahr 2021 sind Zinsausgaben für einen Zeitraum von 10 Jahren in Höhe von 264,7 Mio. Euro für ein strukturiertes Darlehen mit Zero-Elementen ("Zinssammler") aus dem Jahr 1986 enthalten.

Der Anteil der Zinsausgaben an den bereinigten Gesamtausgaben liegt im Jahr 2019 bei 3,0 Prozent. Die Zinsausgaben-Steuerquote⁵ steigt zwar von 3,7 Prozent im Jahr 2018 aufgrund eines Sondereffekts auf 4,9 Prozent im Jahr 2021, fällt dann aber im Jahr 2022 wieder auf 4,3 Prozent.

Ausgaben mit Rechtsverpflichtung

In dem Zeitraum 2018 bis 2022 ist der weitaus überwiegende Teil der bereinigten Sachausgaben durch Gesetze, Verordnungen und andere rechtliche, insbesondere vertragliche Verpflichtungen festgelegt. Bei diesen Ausgaben mit Rechtsverpflichtung wird folgende Unterscheidung getroffen:

- Ausgaben aufgrund von Bundesgesetzen,
- Ausgaben aufgrund von Landesgesetzen,
- Ausgaben aufgrund sonstiger rechtlicher Verpflichtungen.

Die Höhe der Ausgaben mit Rechtsverpflichtung ergibt sich aus der Fortschreibung der Haushaltsansätze 2018/2019. Nachfolgend werden die betragsmäßig bedeutenden Ausgabepositionen aufgezählt:

1. Unter den Ausgaben, die auf Bundesgesetze zurückzuführen sind, haben besondere Bedeutung:
 - Länderfinanzausgleich (bis 2019, danach Umsatzsteuervorwegabzug)

⁴ darin enthalten sind jeweils Tilgung von Baudarlehen des Bundes: 2018 und 2019: 3 Mio. Euro p.a.; 2020 bis 2022: 5,5 Mio. Euro p.a.

⁵ Zinsausgaben-Steuerquote: Zinsausgaben im Verhältnis zu den Steuereinnahmen.

- Auslagen in Rechtssachen
 - Öffentlicher Personennahverkehr
 - Flüchtlingsaufnahme
 - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
2. Von den Ausgaben aufgrund von Landesgesetzen haben überdurchschnittliches Gewicht:
- Kommunalen Finanzausgleich - Finanzausgleichsmasse / Kleinkindbetreuung
 - Flüchtlingsaufnahme
 - Krankenhausfinanzierung
 - Privatschulförderung
 - Zuführung an den Versorgungsfonds des Landes
 - Städtebau
 - Leistungen an Kirchen/Religionsgemeinschaften
3. Bei den sonstigen rechtlichen Verpflichtungen sind besonders zu erwähnen:
- Zinsausgaben
 - Bauunterhalt (zentrale Veranschlagung im Epl. 12)
 - Finanzierungsaufwand Baufinanz
 - Mieten und Pachten (zentrale Veranschlagung im Epl. 12)
 - Große Schienenverkehrsprojekte (S 21, Rheintalbahnhof, Südbahn)
 - überregionale Forschungsförderung
 - Hochschulfinanzierungsvertrag

Die Ausgaben, die durch Einnahmen von dritter Seite, insbesondere von Bund oder der EU gedeckt sind, sind als durchlaufende Ausgaben ausgewiesen. Die zugehörigen Komplementärstellen des Landes sind bei den zwangsläufigen Ausgaben nur berücksichtigt, wenn eine konkrete Rechtspflicht zur Leistung dieser Mittel besteht. Ansonsten sind sie Bestandteil der nichtzwangsläufigen Ausgaben.

Durchlaufende Mittel

Unter den durchlaufenden Mitteln sind zu nennen:

- Kommunalen Finanzausgleich (kommunaler Anteil an FAG-Umlage und am Familienleistungsausgleich sowie Bundesmittel bei der Förderung der Kleinkinderbetreuung)
- Regionalisierungsmittel für Schienenpersonennahverkehr / Öffentlicher Personennahverkehr
- Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

- Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur (GAK)
- Zuweisungen des Bundes im Rahmen des Hochschulpakts 2020
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
- BAföG

Nicht zwangsläufige Ausgaben

Bei den sogenannten nichtzwangsläufigen Ausgaben fallen in erster Linie die "Freiwilligkeitsleistungen" im Förderbereich ins Gewicht. Haushaltssystematisch werden in den nichtzwangsläufigen Ausgaben auch die globalen Minderausgaben erfasst.

c) Abbau (impliziter) Verschuldung

Das Land Baden-Württemberg muss ab dem Jahr 2020 die grundgesetzliche Schuldenbremse einhalten. Auf dem Weg zur Einhaltung der Schuldenbremse hatte die Landesregierung mit § 18 LHO einen schrittweisen Abbaupfad der Nettokreditaufnahme geplant. De facto ist es nun bereits seit dem Jahr 2015 gelungen, ohne Neuverschuldung auszukommen.

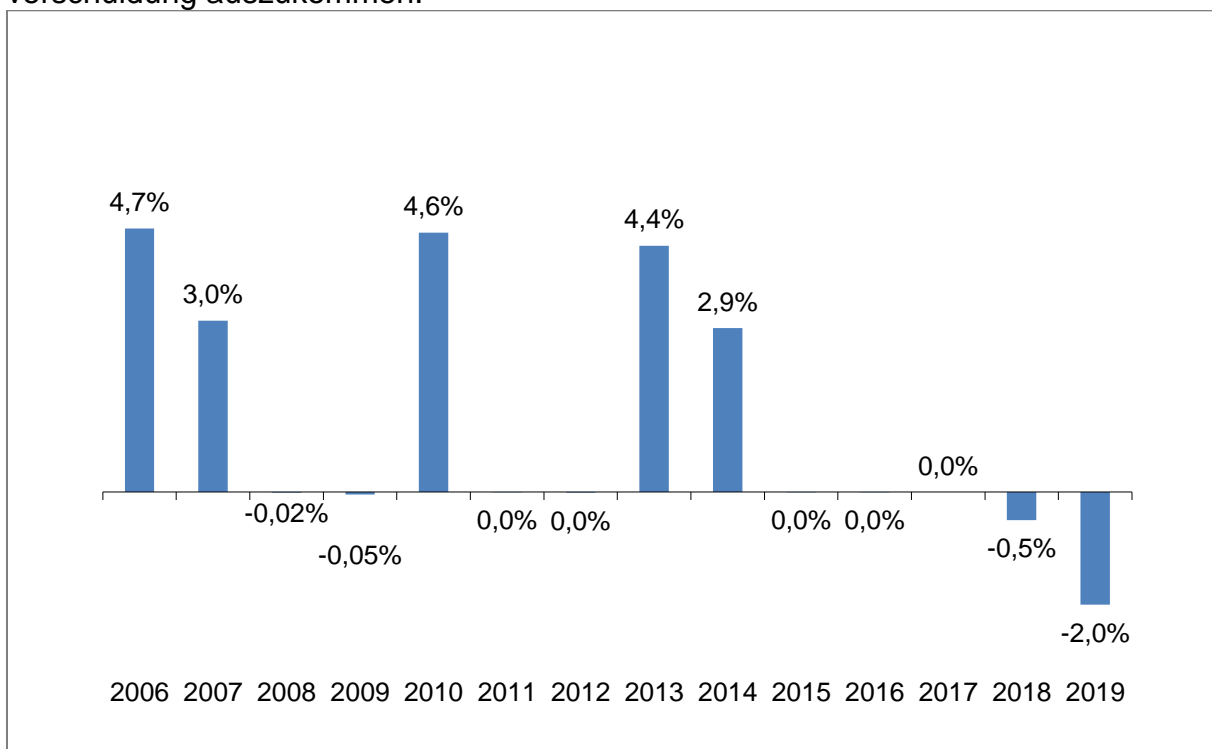


Abbildung 9: Kreditfinanzierungsquote [Anteil der Nettokreditaufnahme an den bereinigten Gesamtausgaben, Prozent]

Werte 2006 bis 2017: Ist; 2018/2019: NT StHPI.

Quelle: Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

Neben der Verschuldung am Kreditmarkt muss der Landeshaushalt allerdings auch die Lasten impliziter Schulden tragen. Besonders ins Gewicht fallen dabei die Ver-

sorgungsverpflichtungen und der Sanierungsstau bei öffentlichem Vermögen, insbesondere bei Straßen und öffentlichen Gebäuden.

Werden diese Lasten nicht verringert, so führen sie zu stetig wachsenden Ausgaben in zukünftigen Haushalten und stellen somit auch das konstante Einhalten der Schuldenbremse ab 2020 in Frage. Der Haushaltsgesetzgeber hat sich deshalb entschieden, die Steuermehreinnahmen in den Jahren 2017 bis 2019 auch für die Tilgung impliziter Schulden heranzuziehen.

Aufgrund der Steuerentwicklung hat sich die nach § 18 LHO i. V. m. der VO zu § 18 LHO zulässige Kreditaufnahme reduziert und in den Jahren 2017 bis einschließlich 2019 Tilgungen erforderlich gemacht. Bei der Berechnung werden gemäß § 4 Abs. 15 StHG die im Steueraufkommen enthaltenen Entlastungen des Bundes für den Flüchtlingsbereich sowie die im Haushalt 2018/2019 beschlossenen FAG-Anpassungen bereinigt. Im Einzelnen enthält die Finanzplanung folgende Werte gemäß der Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme (§ 1 VO zu § 18 LHO):

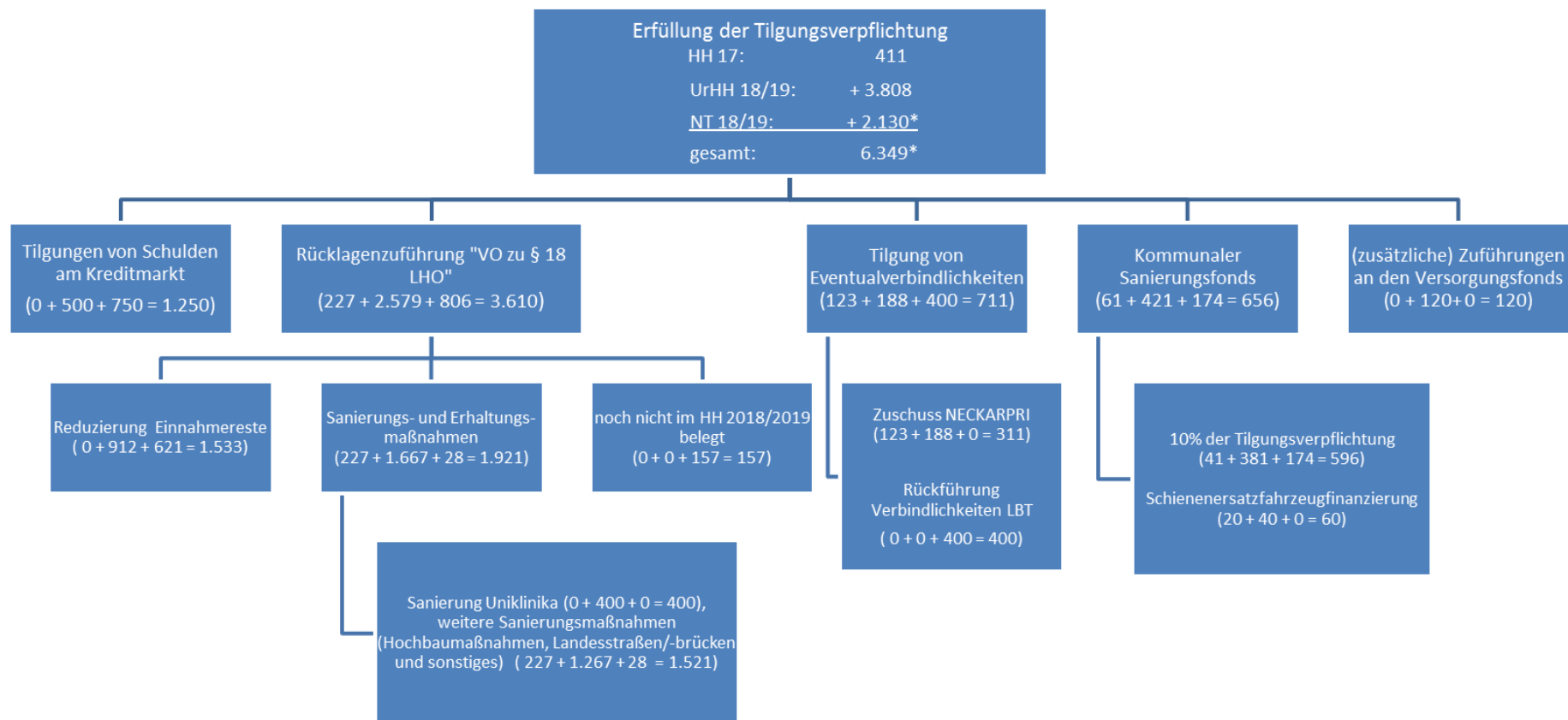
Mio. Euro	2017	2018	2019
Rechnerische Tilgungsverpflichtung im Zeitpunkt der jeweiligen (Nachtrags-) Haushaltsaufstellung ("ex ante")	-410,5	-2.470,7	-3.074,8
<i>Summe 2017-2019</i>	<i>-5.956,0</i>		

Gemäß der VO zu § 18 LHO wird mit diesen Mitteln (implizite) Verschuldung abgebaut.

Folgende Grafik illustriert die verschiedenen Verwendungszwecke, die im Haushalt 2017, im Haushalt 2018/2018 und im Nachtragsgesetz zum Haushalt 2018/2019 vom Haushaltsgesetzgeber beschlossen worden sind (Beträge auf Mio. Euro gerundet). Dabei ist zu berücksichtigen, dass für 2018/2019 um 393 Mio. Euro mehr Tilgungsmaßnahmen veranschlagt wurden, als rechnerisch notwendig ("Übererfüllung").

Abbildung 10: (Über-) Erfüllung der Tilgungsverpflichtung 2017 bis 2019 [Mio. Euro]

Quelle: Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg



* Die Höhe der bei der jeweiligen Haushaltsaufstellung errechneten Tilgungsverpflichtung gem. der VO zu § 18 LHO beträgt für die HH 2017, 2018, 2019 insgesamt rd. 5.956 Mio. Euro. Durch die veranschlagten Maßnahmen im NT 2018/2019 wird die Verpflichtung für 2018/2019 in Höhe von 393 Mio. Euro übererfüllt.

Ab 2020 wird von einer Neuregelung des Konjunkturbereinigungsverfahrens zur Schuldenbremse ausgegangen. Das vom Bund eingesetzte und für die Überwachung der Schuldenbremse durch den Stabilitätsrat maßgebliche Produktionslücken-Verfahren führt zu einer Tilgungsverpflichtung für 2020 und 2021. Insbesondere die Darlehensvergabe an Studierende führt zu einer Reduktion der Tilgungsverpflichtung über die Bereinigung um finanzielle Transaktionen (wie auch im bisherigen System):

Mio. Euro	2020	2021	2022
Zulässige Kreditaufnahme (+)/ Tilgungsverpflichtung (-) nach der Produktionslücken-Methode unter Berücksichtigung finanzieller Transaktionen <i>(davon Bereinigung finanzieller Transaktionen)</i>	-267 <i>(+145,7)</i>	-96 <i>(+106,0)</i>	+35,0 <i>(+106,0)</i>

Im nachfolgenden Diagramm werden die in der Finanzplanung vorgesehenen Ausgaben für den Abbau der (impliziten) Verschuldung dargestellt. Erfasst sind die Jahre 2018 bis 2022.

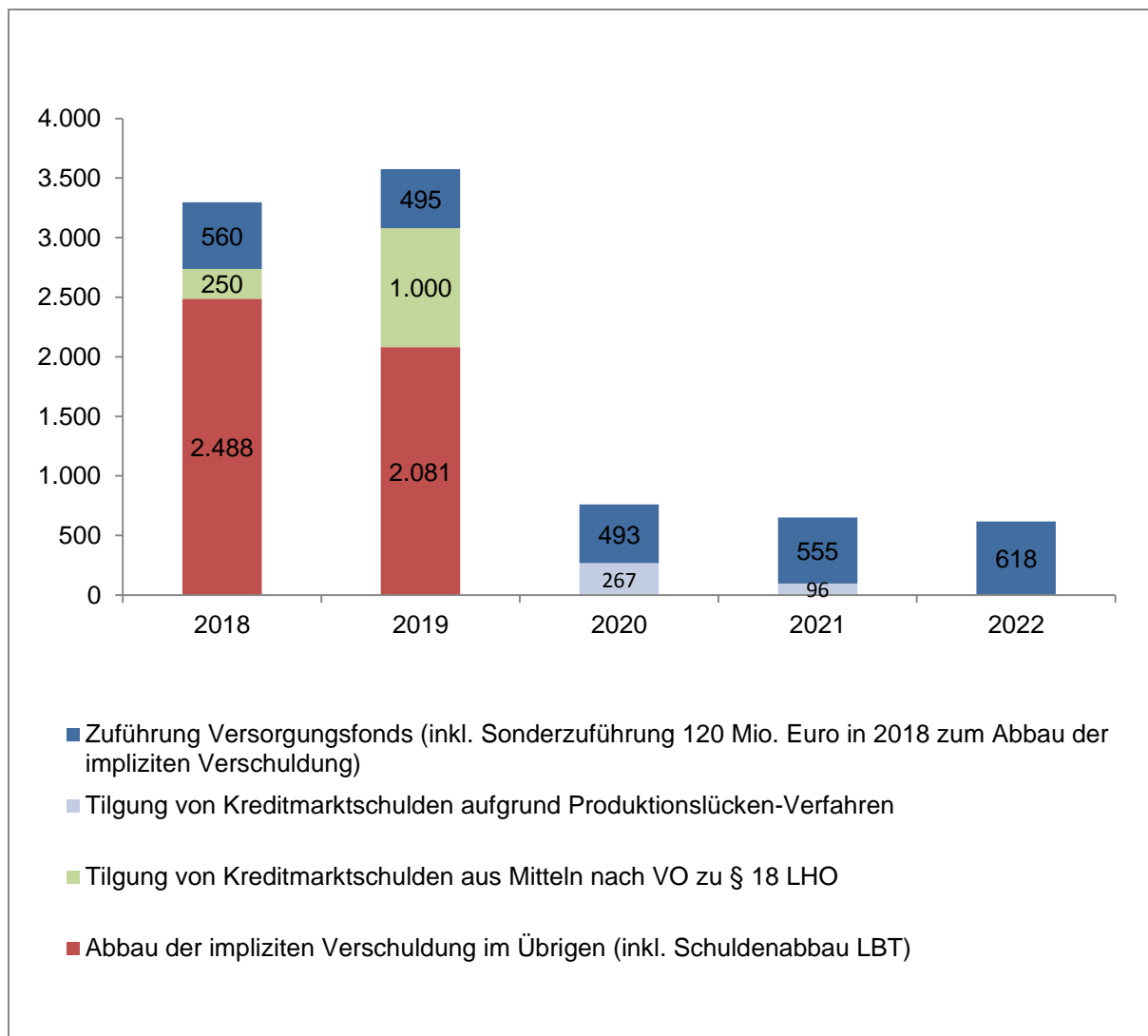


Abbildung 11: Geplanter Abbau der (impliziten) Verschuldung, 2018-2022 [Mio. Euro]

Quelle: Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

Der Rückgang ab 2020 ist u.a. mit dem Wegfall der Übergangsregelung zur Erreichung der Schuldenbremse nach § 18 LHO und der VO zu § 18 LHO zu erklären. Für den Bereich der Sanierung führen die erhöhten Finanzplanwerte jedoch ab 2020 zu einer Verstetigung und ermöglichen somit eine dauerhafte Verbesserung der Substanz des Landesvermögens.

Entwicklung der Versorgungslasten

Nach den aktuellen Prognoseberechnungen wird sich die Zahl der Versorgungsempfänger/-innen von derzeit rd. 135.000 bis zum Jahr 2060 voraussichtlich auf rd. 167.000 erhöhen, so dass auch die Versorgungsverpflichtungen entsprechend zunehmen werden. Die Bewältigung des Anstiegs der Versorgungsausgaben ist damit eine dauerhafte Herausforderung für die Haushaltspolitik.

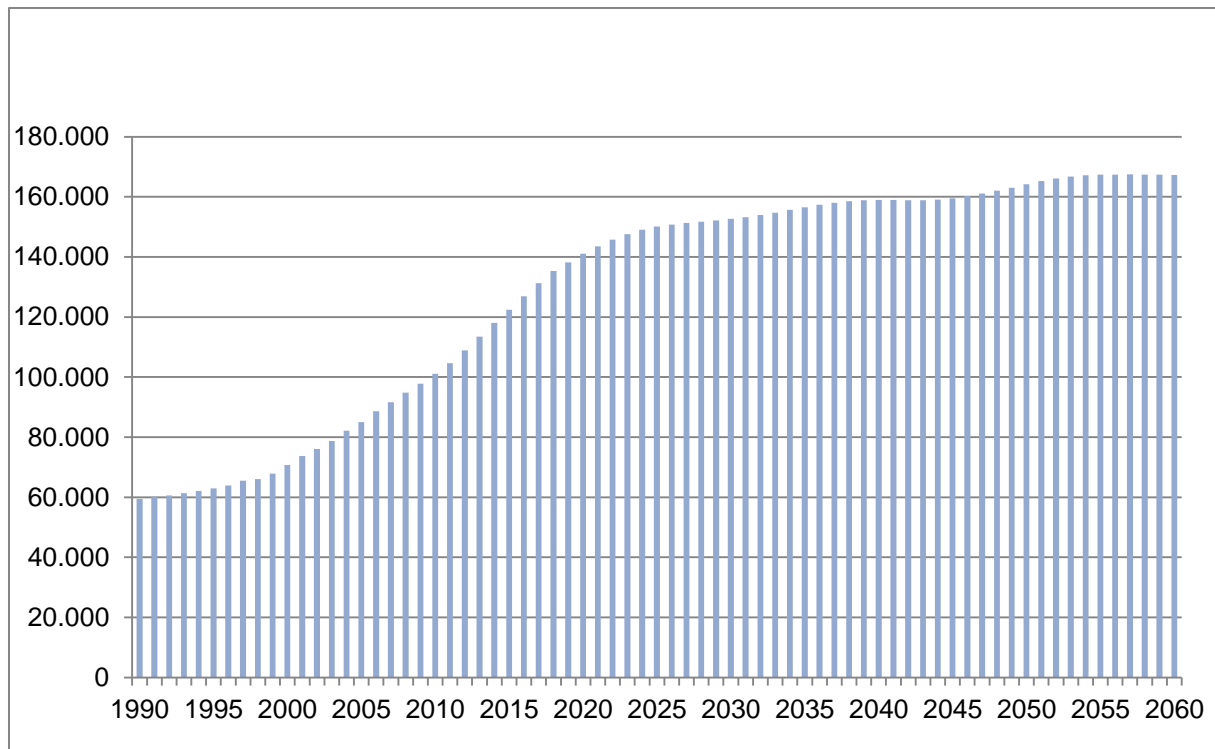


Abbildung 12: Entwicklung der Versorgungsempfänger/-innen bis 2060 [Anzahl]

Quelle: Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

Bis einschließlich 2018 Zahlen des LBV jeweils zum 31.12.; ab 2019 Zahlen gem. Versorgungsbericht 2019

Versorgungslastenausgleich

Im Zusammenhang mit der Reform der Forstverwaltung wurden für den Versorgungslastenausgleich im Jahr 2020 einmalig 105,0 Mio. Euro eingeplant.

Versorgungsrücklage als Sondervermögen des Landes

Durch das Versorgungsreformgesetz 1998 des Bundes wurden unter anderem die Länder verpflichtet, ab 1999 eine Versorgungsrücklage zu bilden. Diese wurde in Baden-Württemberg durch das »Gesetz über eine Versorgungsrücklage des Landes Baden-Württemberg« vom 15. Dezember 1998, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Juli 2012, eingerichtet. Die Versorgungsrücklage wurde als un-selbstständiges, zweckgebundenes Sondervermögen eingerichtet.

Im Jahr 2006 wurde die Gesetzgebungskompetenz im Besoldungsrecht auf die Länder übertragen. Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826) sieht in § 17 die Zuführung zur Versorgungsrücklage in der Zeit bis zum 31.12.2017 vor. Das Gesamtvolumen des Sondervermögens lag zum Stand 31. Dezember 2018 bei rd. 3,7 Mrd. Euro.

Unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Anlagerendite ist mit einem Volumen von ca. 3,8 Mrd. Euro zum Jahresende 2020 zu rechnen.

Zusätzlicher Versorgungsfonds als Sondervermögen des Landes

Im Herbst 2007 wurde mit dem »Gesetz über einen Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg« eine zusätzliche Pensionsrücklage geschaffen. Der Versorgungsfonds wurde wie die Versorgungsrücklage als unselbstständiges, zweckgebundenes Sondervermögen des Landes errichtet. Das Sondervermögen darf ausschließlich zur Finanzierung der Versorgungsausgaben des Landes ab dem Jahr 2020 verwendet werden.

Der Versorgungsfonds wurde bei Auflegung mit einem Grundkapital in Höhe von 500 Mio. Euro ausgestattet.

Seit dem 1. Januar 2009 werden für alle neu eingestellten Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter monatlich 500 Euro dem Sondervermögen zugeführt. Ab dem Jahr 2020 wird die monatliche Zuführung auf 750 Euro für ein neu begründetes Beamtenverhältnis auf einer bestehenden Stelle und auf 1.000 Euro für ein neu begründetes Beamtenverhältnis auf einer neu geschaffenen Stelle erhöht.

Das Fondsvolumen lag zum Stand 31. Dezember 2018 bei rund 3,1 Mrd. Euro. Unter Berücksichtigung aller Zuführungen und der voraussichtlichen Anlagerendite ist zum Jahresende 2020 mit einem Volumen von ca. 4,2 Mrd. Euro zu rechnen.

Die Zuführungen an den Versorgungsfonds sind in der Finanzplanung wie folgt berücksichtigt:

Mio. Euro	2018	2019	2020	2021	2022
Zuführung Versorgungsfonds	560,4	494,8	493,2	555,3	617,9

In 2018 sind im Haushaltsansatz zum Abbau der impliziten Verschuldung gem. § 1 Abs. 3 der VO zu 18 LHO 120 Mio. Euro als Sonderzuführung enthalten.

Verwaltung der Sondervermögen

Das Ministerium für Finanzen verwaltet die Sondervermögen Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds. Die Verwaltung der Mittel kann auf Dritte übertragen werden. Die Anlage muss sicherheits- und renditeorientiert erfolgen.

Die Anlage des Sondervermögens Versorgungsrücklage erfolgt derzeit in zwei etwa gleich großen, von privaten Kapitalanlagegesellschaften betreuten Spezialfonds. Die Vermögensverwaltung des Sondervermögens Versorgungsfonds erfolgt entsprechend den Vorgaben des Ministeriums für Finanzen seit Oktober 2008 durch die Deutsche Bundesbank.

Investiert wird in beiden Sondervermögen überwiegend in festverzinsliche Wertpapiere und darüber hinaus in weltweite Aktien.

Seit 2017 werden in der Versorgungsrücklage Nachhaltigkeitskriterien im Sinne eines ESG⁶-Ansatzes, der sich auf zentrale, etablierte Kriterien beschränkt, berücksichtigt. Beim Versorgungsfonds ist eine Umstellung in Vorbereitung.

Insgesamt kann bis zum Jahresende 2020 mit einem Vorsorgevolumen von bis zu 8 Mrd. Euro gerechnet werden.

⁶ ESG steht für "Environment", "Social", "Governance".

Tabellenanhang

Übersicht 1 - Gesamtplan

Übersicht 2 - Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Arten

Übersicht 3 - Gruppierung der Einnahmen und Ausgaben nach dem Gemeinsamen
Schema des Finanzplanungsrates

Übersicht 4 - Eckdaten des Landeshaushalts

Übersicht 1

Mittelfristige Finanzplanung des Landes Baden-Württemberg
für die Jahre 2018 bis 2022
Gesamtplan

-in Mio. Euro-

Bezeichnung	nachrichtlich		Planung 2020	Planung 2021	Planung 2022
	Haushalt Nachtrag 2018	Haushalt Nachtrag 2019			
I. Einnahmen					
1. Steuern*	40.335,0	41.330,0	39.530,0	40.710,0	41.935,0
2. Übrige Einnahmen	13.335,8	13.124,9	10.503,4	10.545,1	10.801,2
3. Netto-Kreditaufnahme (Minusbeträge bedeuten Tilgung)** / ***	-250,0	-1.000,0	-267,3	-96,0	35,0
4. Gesamteinnahmen	53.420,8	53.454,9	49.766,1	51.159,1	52.771,2
II. Ausgaben					
1. Personalausgaben	17.406,0	18.020,4	18.678,3	19.246,3	19.814,1
2. Sachausgaben					
2.1 Ausgaben mit Rechtsverpflichtungen					
- Ausgaben aufgrund von Bundesgesetzen	4.982,2	4.833,5	1.807,7	1.684,4	1.685,0
- Ausgaben aufgrund von Landesgesetzen	14.026,8	14.581,8	13.112,3	13.616,2	14.108,7
- sonstige rechtliche Verpflichtungen >davon Schuldendienst	7.894,7	7.730,3	8.042,2	8.471,9	8.492,7
	1.505,0	1.564,4	1.708,9	2.002,5	1.802,5
2.2 - Durchlaufende Mittel	7.103,4	7.276,5	7.098,0	7.193,7	7.473,0
Zusammen:	34.007,1	34.422,1	30.060,2	30.966,2	31.759,4
2.3 Nichtzwangsläufige Ausgaben	2.281,7	1.335,6	1.542,2	1.758,3	1.732,9
./ All. Globale Minderausgabe	-19,4	-24,4	-15,0	-20,0	-25,0
./ Sonstige spezielle GMAs	-254,6	-298,8	-292,6	-283,0	-281,5
Es verbleiben somit (nachrichtlich: darunter Fehlbetrag)	2.007,7	1.012,4	1.234,6	1.455,3	1.426,4
	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2.4 Sachausgaben insgesamt***	36.014,8	35.434,5	31.294,8	32.421,5	33.185,8
2.5 Haushaltswirtschaftlicher Handlungsbedarf	0,0	0,0	-207,0	-508,7	-228,7
3. Gesamtausgaben (Formales Volumen)	53.420,8	53.454,9	49.766,1	51.159,1	52.771,2
4. Bereinigte Gesamtausgaben****	49.725,8	50.876,6	49.101,7	50.434,1	52.100,6

* Ab 2020: Abbildung BLF-Ausgleich über Umsatzsteuer-Vorwegabzug.

** Ab 2020: Tilgungsverpflichtung aufgrund des Produktionslückenverfahrens.

*** Die sich aus der VO zu § 18 LHO ergebende Verpflichtung zum Abbau der (impliziten) Verschuldung in Höhe von 2.470,7 Mio. Euro in 2018 und 3.074,8 Mio. Euro in 2019 wird durch Tilgung von Kreditmarktschulden und Ausgaben zum Abbau der impliziten Verschuldung erbracht.

**** Formales Haushaltsvolumen abzüglich Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung von Vorjahresfehlbeträgen und haushaltstechnische Verrechnungen.

Übersicht 2

Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Arten

Gesamtplan

-in Mio. Euro-

<u>Bezeichnung</u>	Haushalt Nachtrag 2018	Haushalt Nachtrag 2019	Planung 2020	Planung 2021	Planung 2022
<u>I. Einnahmen</u>					
1. Steuern	40.335,0	41.330,0	39.530,0	40.710,0	41.935,0
2. Einnahmen vom Bund	3.727,7	3.721,9	3.389,7	3.424,0	3.331,5
3. Schuldenaufnahme am Kreditmarkt	-250,0	-1.000,0	-267,3	-96,0	35,0
4. Übrige Einnahmen	9.608,1	9.403,0	7.113,7	7.121,2	7.469,7
<u>Gesamteinnahmen</u>	53.420,8	53.454,9	49.766,1	51.159,1	52.771,2
<u>II. Ausgaben</u>					
1. Personalausgaben	17.406,0	18.020,4	18.678,3	19.246,3	19.814,1
2. Sächliche Verwaltungsausgaben*	2.284,7	2.304,2	2.159,8	2.140,0	2.132,3
3. Schuldendienst	1.535,8	1.589,0	1.727,3	2.014,7	1.814,7
3.1 Zinsen	1.504,6	1.563,1	1.704,2	1.997,0	1.797,0
3.2 Tilgungen**	31,2	25,9	23,1	17,7	17,7
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	24.293,4	24.478,2	21.633,3	22.194,6	22.873,0
5. Investitionsausgaben	4.495,2	4.823,3	5.033,0	5.065,4	5.367,0
6. Besondere Finanzierungsausgaben***	3.405,7	2.239,8	534,4	498,1	770,1
<u>Gesamtausgaben</u>	53.420,8	53.454,9	49.766,1	51.159,1	52.771,2
<u>Bereinigte Gesamtausgaben</u>	49.725,8	50.876,6	49.101,7	50.434,1	52.100,6
III. Nachrichtlich:					
<u>Bruttokreditaufnahme</u>	13.021,0	12.170,0	9.096,8	6.561,3	4.756,5

* Einschließlich der sächlichen Verwaltungsausgaben, der Zukunftsoffensiven, des Hochschulfinanzierungsvertrags, die jeweils bei den zwangsläufigen Ausgaben mitenthalten sind.

** Ggf. zusätzliche Zuführungen aus den Mitteln i.S.d. VO zu § 18 in den Haushaltsjahren, die in der Übersicht derzeit unter "Besondere Finanzierungsausgaben" erfasst sind.

***Werte der Planjahre einschl. noch zu schließender Deckungslücke.

Mittel nach der VO zu § 18 LHO sind aktuell nahezu vollständig in Ziffer 6 enthalten. Je nach Verwendung in den Haushaltsjahren könnten sich daraus allerdings auch Ausgaben in den Ziffern 3.2. (Tilgungen) oder 5 (Investitionsausgaben) ergeben.

Übersicht 3
Gruppierung der Einnahmen und Ausgaben nach Arten

- Gemeinsames Schema des Finanzplanungsrates -

-in Mio. Euro-

Einnahme- bzw. Ausgabeart	Gruppierungsnummer	Haushalt	Haushalt	Planung	Planung	Planung
		Nachtrag	Nachtrag			
		2018	2019	2020	2021	2022
I. Einnahmen						
1 Einnahmen der laufenden Rechnungen (Ziff. 11-17)						
11 Steuern	011-069	40.335,0	41.330,0	39.530,0	40.710,0	41.935,0
12 Steuerähnliche Abgaben	090-099	134,3	146,5	152,4	152,7	153,0
13 Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	120-129	320,0	338,7	312,0	309,7	308,6
14 Zinseinnahmen						
141 vom öffentlichen Bereich						
1411 Bund	151	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1412 Länder	152	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1413 Gemeinden und Gemeindeverbände	153	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1414 Zweckverbände	157	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1415 vom sonstigen öffentlichen Bereich	154, 156	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
142 von anderen Bereichen	161-169	4,0	3,1	1,5	0,7	0,7
15 Lfd. Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Schuldendiensthilfen)						
151 vom öffentlichen Bereich						
1511 vom Bund	211, 231	3.059,5	3.104,0	3.124,9	3.165,9	3.073,3
1512 Länderfinanzausgleich	212	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1513 sonstige von Ländern	232	44,6	44,8	43,8	43,8	43,8
1514 Gemeinden und Gemeindeverbände	213, 233	4.324,6	4.525,0	4.769,7	4.926,1	5.273,8
1515 Zweckverbände	217, 237	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1516 Sozialversicherungsträger	216, 235-236	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5
1517 vom sonstigen öffentlichen Bereich	214, 234	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
152 von anderen Bereichen	112, 270-289	207,3	212,2	226,8	226,8	226,8
16 Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben						
161 Schuldendiensthilfen vom öffentlichen Bereich						
1611 Bund	221	117,8	83,0	0,0	0,0	0,0
1612 Länder	222	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1613 vom sonstigen öffentlichen Bereich	223-227	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
162 von anderen Bereichen	260-269	317,6	329,8	330,0	330,3	330,5
17 Sonstige Einnahmen der lfd. Rechnung						
171 Gebühren, sonstige Entgelte	111	1.166,8	817,2	821,3	824,1	825,5
172 Sonstige Einnahmen	119	106,4	109,8	109,7	109,7	109,7
Summe lfd. Einnahmen		50.140,4	51.046,6	49.424,6	50.802,3	52.283,2
2 Einnahmen der Kapitalrechnung (Ziff. 21 - 25)						
21 Veräußerung von Sachvermögen	131-132	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5

Einnahme- bzw. Ausgabeart	Gruppierungsnummer	Haushalt	Haushalt	Planung	Planung	Planung
		Nachtrag	Nachtrag			
		2018	2019	2020	2021	2022
22 Vermögensübertragungen						
221 Zuweisungen für Investitionen vom öffentlichen Bereich						
2211 Bund	331	550,5	534,9	264,8	258,1	258,2
2212 Länder	332	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2213 Gemeinden und Gemeindeverbände	333	1,3	1,3	1,3	0,8	0,8
2214 Sozialversicherungsträger	336	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2215 vom sonstigen öffentlichen Bereich	334, 337	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
222 Zuschüsse für Investitionen von anderen Bereichen	340-349	253,2	253,8	288,0	144,8	144,8
223 Sonstige Vermögensübertragungen						
2231 vom Bund	291	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2232 von Ländern	292	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2233 von Gemeinden und Gemeindeverbände	293	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2234 von anderen Bereichen	297-299	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
23 Darlehensrückflüsse						
231 vom öffentlichen Bereich						
2311 Bund	171	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2312 Länder	172	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2313 Gemeinden und Gemeindeverbände	173	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2314 Zweckverbände	177	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2315 Sonstige	174, 176	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
232 von anderen Bereichen						
2321 Sonstige im Inland	141, 181-182	56,8	50,5	40,2	34,8	34,8
2322 Ausland	146, 186	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
24 Veräußerungen von Beteiligungen und dergleichen	133-134	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
25 Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich						
251 Bund	311	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
252 Länder	312	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
253 Gemeinden und Gemeindeverbände	313	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
254 Sonstige	314, 317	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Summe Einnahmen der Kapitalrechnung		862,3	841,0	594,8	439,0	439,1
3 Globale Mehr- / Mindereinnahmen						
31 Globale Mehreinnahme	371	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
32 Globale Mindereinnahmen	372	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
4 Bereinigte Einnahmen (Ziff. 1 - 3)		51.002,7	51.887,6	50.019,4	51.241,3	52.722,3
5 Besondere Finanzierungsvorgänge						
51 Schuldenaufnahme am Kreditmarkt	320-329	-250,0	-1.000,0	-267,3	-96,0	35,0
52 Entnahme aus Rücklagen*	350-359	328,0	151,6	0,0	0,0	0,0
53 Überschüsse aus Vorjahren	360-369	2.325,1	2.400,7	0,0	0,0	0,0
6 Zu- und Absetzungen						
61 ./ Schätzung für Leertitel						
62 ./ Sonderhaushalte						
63 ./ Bruttostellungen						
64 + Nettostellungen (Verrechnungen u.ä.)	380-389	15,1	15,2	14,0	14,0	14,0
7 Abschlußsumme der Haushalte (Ziff. 4 + 5 + 6)		53.420,9	53.455,1	49.766,1	51.159,3	52.771,3

Einnahme- bzw. Ausgabeart	Gruppierungsnummer	Haushalt	Haushalt	Planung	Planung	Planung
		Nachtrag	Nachtrag			
		2018	2019	2020	2021	2022
II. Ausgaben						
1 Ausgaben der laufenden Rechnung (Ziff. 11-15)						
11 Personalausgaben	400-499	17.406,0	18.020,4	18.678,3	19.246,3	19.814,1
12 Laufender Sachaufwand						
121 Sächliche Verwaltungsausgaben	510-549	2.284,7	2.304,2	2.159,8	2.140,0	2.132,3
122 Erstattung an andere Bereiche	670-679	213,8	200,5	234,4	276,0	326,2
123 Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	686	116,1	124,0	103,9	97,1	90,1
13 Zinsausgaben						
131 an öffentlichen Bereich						
1311 Bund	561	2,6	1,7	0,8	0,0	0,0
1312 Sondervermögen	564	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1313 sonstigen öffentlichen Bereich	562-563, 567	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0
132 an andere Bereiche						
1321 für Ausgleichsforderungen	573	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1322 für Kreditmarktmittel	571, 575-576	1.499,0	1.558,4	1.700,4	1.994,0	1.794,0
1323 an Sozialversicherungsträger	572	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
14 Lfd. Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Schuldendiensthilfe)						
141 an öffentlichen Bereich						
1411 Bund	611, 631	44,5	49,1	55,6	55,6	55,7
1412 Länderfinanzausgleich	612	3.310,0	3.120,0	0,0	0,0	0,0
1413 Sonstige an Länder	632	76,6	80,9	81,8	82,1	82,2
1414 Allgemeine Finanzzuweisung an Gemeinden und Gemeindeverbände	613	9.292,1	9.764,0	10.075,3	10.413,7	10.889,7
1415 Sonstige an Gemeinden und Gemeindeverbände	633	3.569,3	3.794,7	3.701,0	3.807,0	3.856,9
1416 Sondervermögen	614, 634	2,8	10,5	27,6	48,3	54,0
1417 Zweckverbände	617, 637	1,4	1,5	1,5	1,5	1,5
1418 Sozialversicherungsträger	616, 636	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5
142 an andere Bereiche						
1422 Sonstige an Unternehmen und öffentliche Einrichtungen	682-683, 685	5.108,8	4.799,0	4.786,6	4.802,9	4.865,2
1423 Renten, Unterstützungen u.ä.	681	698,0	709,8	712,9	714,8	715,0
1424 Soziale und ähnliche Einrichtungen	684	1.710,3	1.752,2	1.784,3	1.827,3	1.868,0
1425 Ausland	687-688	18,9	15,8	14,7	14,8	14,8
15 Schuldendiensthilfen						
151 an öffentlichen Bereich						
1511 an Länder	622	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1512 Gemeinden und Gemeindeverbände	623	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1513 an sonstigen öffentlichen Bereich	621, 624, 626-627	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
152 an andere Bereiche						
1521 Unternehmen und öffentliche Einrichtungen	661-662, 664	1,8	3,0	3,0	3,0	3,0
1522 Sonstige im Inland	663	124,5	48,7	46,2	46,2	46,2
1523 Ausland	666	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Summe lfd. Ausgaben		45.488,7	46.365,9	44.175,6	45.578,1	46.616,4
2 Ausgaben der Kapitalrechnung (Ziff. 21-25)						
21 Sachinvestitionen**						
211 Baumaßnahmen	700-799	553,2	591,4	853,1	994,2	1.192,1
212 Erwerb von unbeweglichen Sachen	820-829	4,4	16,5	3,0	3,0	3,0
213 Erwerb von beweglichen Sachen	810-819	192,6	197,4	228,3	219,4	217,4

Einnahme- bzw. Ausgabeart	Gruppierungsnummer	Haushalt	Haushalt	Planung	Planung	Planung
		Nachtrag	Nachtrag			
		2018	2019	2020	2021	2022
22 Vermögensübertragungen						
221 Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich						
2211 Länder	882	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2212 Gemeinden und Gemeindeverbände***	883	2.260,5	2.433,7	2.755,6	2.779,2	2.878,1
2213 Zweckverbände	887	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2214 an sonstigen öffentlichen Bereich	881, 884, 886	13,3	4,7	3,8	3,8	3,8
222 Zuschüsse für Investitionen an andere Bereiche****	890-899	1.295,1	1.402,7	1.012,9	929,1	935,9
223 Sonstige Vermögensübertragungen						
2231 Bund	691	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2232 Länder	692	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2233 Gemeinden und Gemeindeverbände	693	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2234 andere Bereiche	697-699	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
23 Darlehen						
231 an öffentlichen Bereichen						
2311 Bund	851	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2312 Länder	852	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2313 Gemeinden und Gemeindeverbände	853	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2314 Zweckverbände	857	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2315 an sonstigen öffentlichen Bereich	854, 856	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
232 an andere Bereiche						
2321 Sonstige im Inland	861-863, 870-879	176,1	176,9	176,3	136,6	136,6
2322 Ausland	866	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
24 Erwerb von Beteiligungen u.ä.	830-839	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
25 Schuldentilgungen an öffentlich Bereich						
251 Bund	581	31,2	25,9	23,1	17,7	17,7
252 Sondervermögen	584	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
253 an sonstigen öffentlichen Bereich	582-583, 587	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Summe Ausgaben der Kapitalrechnung		4.526,4	4.849,2	5.056,1	5.083,0	5.384,6
3 Globale Mehr- und Minderausgaben						
31 Globale Mehrausgaben	971	0,0	0,0	400,0	600,0	650,0
32 Globale Minderausgabe	972	-289,3	-338,5	-323,0	-318,3	-321,8
33 noch bestehende Deckungslücke		0,0	0,0	-207,0	-508,7	-228,8
4 Bereinigte Ausgaben (Ziff. 1 bis 3)		49.725,8	50.876,6	49.101,7	50.434,1	52.100,4
5 Besondere Finanzierungsvorgänge						
51 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt**						
511 Kreditmarktmittel	595	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
512 Ausgleichsforderungen	593	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
513 Sozialversicherungsträger	592	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
514 Sonstige	591, 596	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
52 Zuführung an Rücklagen*****	910-919	3.680,2	2.563,6	650,4	711,0	656,6
53 Deckung von Vorjahresfehlbeträgen	960-969	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
6 Zu- und Absetzung						
61 ./ Schätzung für Leertitel						
62 ./ Sonderhaushalte						
63 ./ Bruttostellungen						
64 + Nettostellungen (Verrechnungen u.ä.)	980-989	14,8	14,7	14,0	14,0	14,0

Einnahme- bzw. Ausgabeart	Gruppierungsnummer	Haushalt	Haushalt	Planung	Planung	Planung
		Nachtrag	Nachtrag			
		2018	2019	2020	2021	2022
7 Abschlußsumme der Haushalte (Ziff. 4 + 5 + 6)		53.420,8	53.454,9	49.766,1	51.159,1	52.771,0

Abweichung in den Summen durch Runden der Zahlen

0 = Ansatz Null bzw. unter 500 Tsd. EUR

* Bis einschließlich 2019 sind Entnahmen für Maßnahmen i.S.d. VO zu § 18 LHO vorgesehen.

** Ggf. zusätzliche Zuführungen aus den Mitteln i.S.d. VO zu § 18 in den Haushaltsjahren, die in der Übersicht derzeit unter Ziffer 52 (Zuführung an Rücklagen) erfasst sind.

***Die Steigerung bei Gruppierung 883 von 2019 auf 2020 lässt sich u.a. darauf zurückführen, dass der Kommunale Investitionsfonds in der Mifirfi dort zentral veranschlagt wird, während er im Haushalt in den Einzelplänen etatisiert wird und nur zum Teil der Gruppierungsnummer 883 zugeordnet wird. Der Wechsel der Gruppierungssystematik zwischen Haushalt und Planung ab 2020 führt somit zu einem Rückgang in den Gruppierungsnummern 890-899.

Das Land beteiligt sich in den Jahren 2017 bis 2019 in Höhe von 10 % der Tilgungsverpflichtung nach der VO zu § 18 LHO.

**** Das Land beteiligt sich bis 2019 mit jährlich bis zu insg. 20,0 Mio. EUR an der Ersatzbeschaffung von Schienenfahrzeugen im kommunalen Schienenverkehr.

***** Enthält bis einschließlich 2019 Mittel zum Abbau der (impliziten) Verschuldung gem. der VO zu § 18 LHO, die somit noch nicht bei ihrem jeweiligen Verwendungszweck (z.B. Investitionen) zugeordnet sind.

Übersicht 4

Übersicht über die wichtigsten Eckdaten zur Haushaltsentwicklung des Landes Baden-Württemberg

	2017 Ist	2018 NT 2018/19	2019 NT 2018/19	2020 Mifriffi	2021 Mifriffi	2022 Mifriffi
A. Haushaltsansätze in Mio. €						
1. EINNAHMEN						
1.1 Gesamteinnahmen	51.596	53.421	53.455	49.766	51.159	52.771
1.2 Bereinigte Einnahmen ¹⁾	49.888	51.003	51.887	50.019	51.241	52.722
1.3 Steuereinnahmen ²⁾	37.755	40.335	41.330	39.530	40.710	41.935
1.4 Nettokreditaufnahme (Minusbeträge bedeuten Tilgung) ³⁾	-0,7	-250	-1.000	-267	-96	35
<i>nachrichtlich: Abbau (impliziter) Verschuldung insgesamt ⁴⁾</i>	-411	-2.858	-3.081			
2. AUSGABEN						
2.1 Formales Haushaltsvolumen	48.821	53.421	53.455	49.766	51.159	52.771
2.2 Bereinigte Ausgaben ¹⁾	47.817	49.726	50.877	49.102	50.434	52.101
2.3 Personalausgaben (HG 4)	16.808	17.406	18.020	18.678	19.246	19.814
2.4 Investitionen	4.273	4.495	4.823	5.033	5.065	5.367
2.5 Schuldendienst	1.428	1.536	1.589	1.727	2.015	1.815
-Zinsen	1.389	1.505	1.563	1.704	1.997	1.797
-Tilgungen ⁵⁾	40	31	26	23	18	18
3. FINANZIERUNGSSALDO ⁶⁾	2.110	1.277	1.011	918	807	622
B. Zuwachsraten in v.H.						
1. EINNAHMEN						
1.1 Bereinigte Einnahmen	4,7	2,2	1,7	-3,6	2,4	2,9
<i>1.1.1 Bereinigt um Drittmittel (im Ist)</i>	<i>4,7</i>	<i>2,2</i>	<i>1,7</i>	<i>-3,6</i>	<i>2,4</i>	<i>2,9</i>
1.2 Steuereinnahmen	4,3	6,8	2,5	-4,4	3,0	3,0
2. AUSGABEN						
2.1 Formales Haushaltsvolumen	2,1	9,4	0,1	-6,9	2,8	3,2
2.2 Bereinigte Ausgaben	1,4	4,0	2,3	-3,5	2,7	3,3
<i>2.2.1 Bereinigt um Drittmittel (im Ist)</i>	<i>1,4</i>	<i>4,0</i>	<i>2,3</i>	<i>-3,5</i>	<i>2,7</i>	<i>3,3</i>
2.2.2 weitere Bereinigung um Zukunftsoffensiven	1,4	4,0	2,3	-3,5	2,7	3,3
2.3 Personalausgaben	4,4	3,6	3,5	3,7	3,0	3,0
<i>2.3.1 Bereinigt um Drittmittel (im Ist)</i>	<i>4,4</i>	<i>3,6</i>	<i>3,5</i>	<i>3,7</i>	<i>3,0</i>	<i>3,0</i>
2.4 Investitionen	-1,9	5,2	7,3	4,3	0,6	6,0
<i>2.4.1 Bereinigt um Drittmittel (im Ist)</i>	<i>-1,8</i>	<i>5,2</i>	<i>7,3</i>	<i>4,3</i>	<i>0,6</i>	<i>6,0</i>
2.5 Zinsen	-5,0	8,4	3,9	9,0	17,2	-10,0
C. Quoten in v.H. ⁷⁾						
1. Steuerdeckungsquote	79,0	81,1	81,2			
2. Personalausgabenquote	35,2	35,0	35,4			
3. Personalausgaben-Steuer-Quote ⁸⁾	44,5	43,2	43,6	47,3	47,3	47,2
4. Investitionsquote	8,9	9,0	9,5			
5. Zinsquote	2,9	3,0	3,1			
6. Zinsausgaben-Steuer-Quote ⁸⁾	3,7	3,7	3,8	4,3	4,9	4,3
7. Kreditfinanzierungsquote	0,0	-0,5	-2,0			

¹⁾ Ber. Einnahmen = Einnahmen ohne Einnahmen aus Kreditmarktmitteln, Entnahmen aus Rücklagen, Überschüssen aus Vorjahren und hhtechn. Verrechnungen.

¹⁾ Ber. Ausgaben = Ausgaben ohne Tilgung von Kreditmarktmitteln, Zuführung an Rücklagen, Deckung von Vorjahresfehlbeträgen und hhtechn. Verrechnungen.

²⁾ Ab 2020: Abbildung BLF-Ausgleich über Umsatzsteuer-Vorwegabzug.

³⁾ Ab 2020: Tilgungsverpflichtung aufgrund des Produktionlückenverfahrens.

⁴⁾ Die negative Kreditaufnahme von 250 Mio. Euro in 2018 und 1.000 Mio. Euro in 2019 ist in dem nachrichtlich ausgewiesenen Abbau (impliziter) Verschuldung enthalten. Die sich aus der VO zu § 18 LHO ergebende Tilgungsverpflichtung betrug zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtragshaushaltes 2.470,7 Mio. Euro in 2018 und 3.074,8 Mio. Euro in 2019.

⁵⁾ Ab dem DHH 2000/01 wurde die Veranschlagung der Kreditaufnahme von Brutto- auf Nettokreditaufnahme umgestellt; d.h., die Tilgungen werden ab dem DHH 2000/01 nicht mehr veranschlagt.

⁶⁾ Ab 2020 rein rechnerisches Ergebnis; haushaltswirtschaftlicher Handlungsbedarf 2020 = -207,0 Mio. Euro, 2021 = -508,7 Mio. Euro, 2022 = -228,7 Mio. Euro.

⁷⁾ Die Quoten in der Mittelfristigen Finanzplanung in Bezug auf die Bereinigten Ausgaben sind aufgrund des haushaltswirtschaftlichen Handlungsbedarfs nicht aussagekräftig, und werden daher nicht dargestellt.

⁸⁾ Personalausgaben-Steuer-Quote = Personalausgaben im Verhältnis zu den Steuereinnahmen

⁸⁾ Zinsausgaben-Steuer-Quote = Zinsausgaben im Verhältnis zu den Steuereinnahmen

Impressum

Herausgeber

Ministerium für Finanzen

Neues Schloss

Schlossplatz 4

70173 Stuttgart

Telefon: (0711) 123-0

Telefax: (0711) 123-4791

E-Mail: poststelle@fm.bwl.de

Druck:

Printsystem GmbH Heimsheim

Bildnachweis:

Deckblatt: ©weyo - stock.adobe.com



Schlossplatz 4 (Neues Schloss) · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 123-0 · Telefax 0711 123-4791
poststelle@fm.bwl.de · www.finanzministerium.de · www.service-bw.de